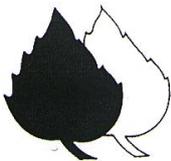
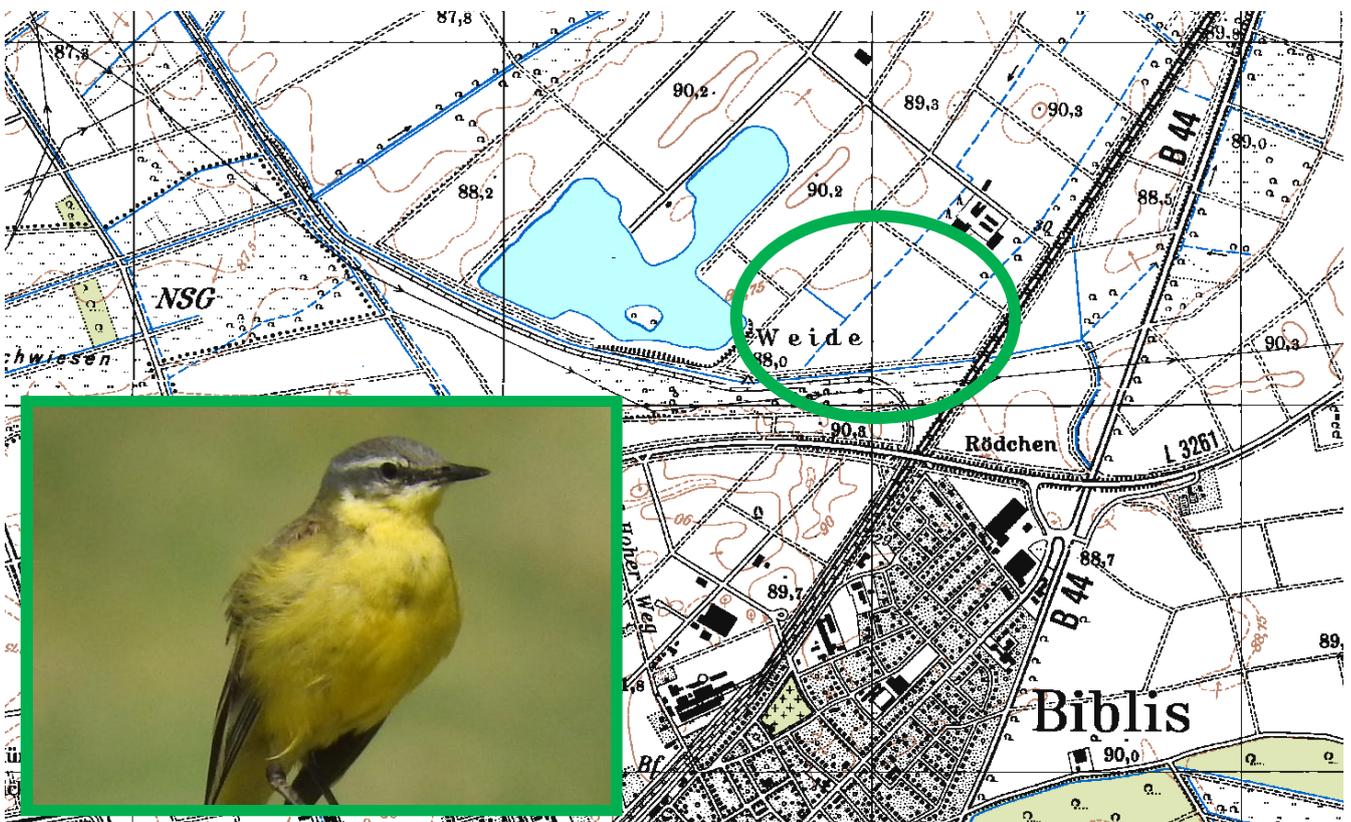


Anlage 9
Artenschutzprüfung
gemäß § 44 (1)
BNatSchG

Alois Omlor GmbH – Groß-Rohrheim

Kiesgrube Groß-Rohrheim: *Abbauabschnitte II und III*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

März 2024

Abbildungen des Deckblattes:

- Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grünes Oval)
- Eingesetztes Bild: Wiesen-Schafstelze (*Motacilla flava*) als Brutvogel im Bereich der geplanten Abbaufächenerweiterung (Aufnahme: Dr. Jürgen Winkler)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	9
4.	Abschichtung	11
5.	Wirkungsanalyse	14
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	15
5.2	Fledermäuse.....	15
5.3	Vögel.....	16
5.4	Reptilien.....	45
5.5	Amphibien.....	46
5.6	Fische	46
5.7	Libellen	47
5.8	Tagfalter.....	47
5.9	Heuschrecken.....	47
5.10	Xylobionte Käfer	48
5.11	Sonstige Arten	48
5.12	Pflanzenarten.....	48
6.	National geschützte Arten	49
7.	Maßnahmenübersicht	56
8.	Fazit	68

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Faunistische Artenlisten

Kartenteil



1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe. Dies

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung* (HLNUG; Dezember 2023)‘.

2. Datengrundlagen

Am 26. März 2022 erfolgte im Zuge der Erstbegehung auch die Strukturelle Vorkartierung. Als Ergebnis dieser überwiegend strukturell orientierten Kartierung war festzuhalten, dass sich keine Notwendigkeit ergeben hat, den ursprünglich festgelegten Leistungsrahmen zu verändern. Dies bezieht sich einerseits darauf, dass die Notwendigkeit einer Erfassung zusätzlicher Taxa negiert werden kann, andererseits sollten die vorher ausgewählten Arten und Artengruppen aber auch tatsächlich kartiert werden, da für sie Betroffenheiten anzunehmen sind. Demzufolge waren als betrachtungsrelevante Taxa aktuell die standortgebundene Avifauna, die Fledermäuse, die lokale Reptilien- und Amphibienfauna sowie die Tagfalter- und Heuschreckenfauna zu erfassen.

Auf eine Nachsuche nach Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) konnte verzichtet werden, da entsprechende Nachsuchen im Umfeld der Kiesgrube bereits bei früheren Vorhaben ergebnislos blieben (Bau einer Werkszufahrt, Abbauabschnitt 1 – vgl. dazu auch das Quellenverzeichnis). Der aktuell zu prüfende Abbaubereich ist als isolierte Restfläche eines zusammenhängenden Landschaftsraumes anzusehen, die durch eine Bahnlinie, Gehöfte mit Betriebsflächen und einen flächigen Gehölzzug begrenzt wird). Die genannten Strukturen stellen wirksame Zuwanderungsbarrieren für den Feldhamster dar, so dass fachlich begründet davon ausgegangen werden kann, dass das betroffene Areal nicht zum Siedlungsraum des Feldhamsters rechnet.

Erfassungsmethoden

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, futtertragende Altvögel u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Methodisch lehnt sich die Erfassung eng an die *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (SÜDBECK et al.) an. Aufgrund der Witterungsentwicklung wurden aus fachlichen Aspekten im Einzelfall ggf. terminliche Anpassungen vorgenommen.

Die Nachsuche nach Reptilien und hier vor allem der artenschutzrechtlich bedeutsamen Mauer- und Zauneidechse (*Podarcis muralis*, *Lacerta agilis*) erfolgte zum Teil während der Begehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster. Im Wesentlichen wurde jedoch eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen (Aufwärm- und Versteckplätze u.ä.) während der beiden Hauptaktivitäts- bzw. –mobilitätsphasen der Art (Frühjahr, Spätsommer) durchgeführt. Alle Begehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen. Durch das gewählte Untersuchungsintervall war auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt, so dass ggf. Aussagen zur gebietsautochthonen Reproduktion möglich waren.

Die Zusammensetzung der lokalen Amphibienfauna wurde durch gezielte Begehungen der potenziellen Laichgewässer ermittelt; hierbei erfolgte neben dem visuellen Absuchen der Wasseroberfläche und der Uferzonen auch eine Laichnachsuche, ein stichprobenhafter Kescher- und Siebeinsatz sowie die Verhörung rufaktiver Adulti.

Die Erfassung der Insektengruppen Tagfalter und Heuschrecken erfolgten sowohl als Beibeobachtung im Rahmen der Begehungen, im Wesentlichen aber durch gezieltes Begehen und Absuchen (potenziell) geeigneter Habitatbereiche (Sichtbeobachtung, Verhörung, Streifnetzfang). Gleichzeitig erfolgte in den Grünlandbereichen eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), da diese Pflanzenart eine essenzielle Voraussetzung für artenschutzrechtlich bedeutsame Tagfalterarten darstellt.

Im Zuge der Begehungen wurden alle großen Baumgehölze innerhalb der geplanten Abbauzone auf das Vorhandensein von Horsten, Großnestern, Spechthöhlen und natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch in diesem Bereich eine Nachsuche nach vorhandenen Nist- und Fledermauskästen erfolgte.

Nachweise bemerkenswerter Arten sowie Standorte von Horst- und Höhlenbäumen wurden in entsprechenden Fundortkarten räumlich fixiert und diese dem Anhang beigefügt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der aktuellen Betrachtung erstreckt sich problembezogen auf die wertend zu betrachtenden Eingriffswirkungen; für die faunistische Erfassung wurde die Maximalausdehnung durch die Belange der lokalen Avifauna bestimmt. Der untersuchte Bereich umfasst dabei die Abbaubereiche 2 und 3 einschließlich der daran angrenzenden Funktionsbereiche, den Änderungsbereich ‚Badestrand‘ sowie den bestehenden Kiessee mit seinen Uferzonen und aktuellem Abbaubereich. Die Erfassung von Reptilien und Amphibien blieb dagegen auf verschiedene Habitatkomplexe mit geeigneten Vorkommensvoraussetzungen beschränkt. Ähnliches gilt für die Erfassung der lokalen Tagfalter- und Heuschreckenfauna, die auch auf strukturell exponierte Strukturkomplexe konzentriert wurde.

Untersuchungszeitraum

Die Erfassung der betrachtungsrelevanten faunistischen Taxa erfolgte in einem Zeitraum von März 2022 bis September 2022. Hierdurch wurde hinlänglich eine gesamte Aktivitätsperiode der lokalen Fauna abgedeckt.

Begehungstermine 2022

Hier werden alle Begehungstermine aufgelistet, die im Rahmen der aktuellen Erfassungsperiode absolviert wurden:

26. März, 07. April, 14. April, 13. Mai, 21. Juni, 23. August, 26. August, 10. November

Weitere Datengrundlagen

Als weitere, wesentliche Grundlage der vorliegenden Artenschutzprüfung konnte der *Management-Katalog für Biotop- und Artenschutz am Abbaustandort Groß Rohrheim der Firma Omlor* des BÜROS FÜR FREILANDFORSCHUNGEN herangezogen werden (vgl. dazu das anhängende Quellenverzeichnis). Der darin berücksichtigte Untersuchungsraum ...*umfasst die Fläche der Kiesgrube OMLOR in Groß-Rohrheim in vollem Umfang mit dem direkten Umfeld...*

Hieraus ergibt sich, dass ein Großteil des aktuell zu prüfenden Eingriffsraumes (Erweiterung des Abbaugbietes) durch diese Erhebungen mit abgedeckt wird. Im Besonderen gilt dies für den geplanten Änderungsbereich ‚Badestrand‘, der sich im besonderen Focus dieser Erhebungen befand. Die auf dieser Basis verfügbare Datengrundlage datiert auf einen Erfassungszeitraum von 2020 bis 2022 und besitzt somit eine ebenfalls hinreichende Aktualität für die vorliegende artenschutz-rechtliche Bewertung.

3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Firma *Alois Omlor GmbH* plant eine Tagebauerweiterung im Osten des bestehenden Auskiesungsgewässers. Die Gesamtfläche der beantragten Tagebauerweiterung beträgt rund 16 ha, wobei die Nettoabbaufäche nur 14,75 ha umfasst. Weiterhin ist vorgesehen im Zuge der aktuellen Planung für den Bereich des bisher festgesetzten ‚Badestrandes‘ eine Änderung des Rekultivierungszieles durchzuführen. Die auf dem derzeitigen Betriebsgelände vorhandenen Betriebseinrichtungen wie Verwaltungsgebäude, Hallen, Sieb- und Sortieranlage, Waage sowie Sand- und Kieslagerflächen sollen in ihrem Bestand weiter erhalten werden. Die räumliche Lage und Ausdehnung des Vorhabens (hier: Erweiterung der Abbaufäche) ist der Abbildung des Deckblatts zu entnehmen. Durch die mit dem Vorhaben einhergehenden, vorhabensbedingten Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der vorhabensimmanenten Wirkfaktoren wird zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Durch die Erweiterungsfläche geht Boden- und Biotopfläche (überwiegend Ackerfläche) verloren. Der Auskiesungsvorgang ist auf etwa **25-30** Jahre veranschlagt, wobei sich die tatsächliche Auskiesungsdauer derzeit nicht abschätzen lässt, da auch eine Vergrößerung der Abbautiefe auf 60 m in großen Teilen des bereits bestehenden Auskiesungsgewässers zusätzlich angedacht wird. Nach Ende der Auskiesung verbleibt ein ausgedehntes Stillgewässer mit einer prognostizierten Gesamtwasserfläche von rund 55 ha. Durch die Änderung des Rekultivierungszieles in einem Teilbereich des zugelassenen **Rekultivierungsplanes** soll dort zudem eine stark natur- und artenschutzfachlich orientierte Entwicklung etabliert werden.



Insgesamt ist für das Vorhaben eine direkte Betroffenheit von gehölzgebundenen und bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen. Auch eine unmittelbare Betroffenheit von Mauereidechse und Zauneidechse ist anzunehmen. Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenangebotes muss zudem mit einer Betroffenheit entsprechend adaptierter Fledermausarten gerechnet werden.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Faktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Abbauabschnittsphasen beschränkt. Hierunter sind die wenigen Rodungsarbeiten und das Abschieben des Oberbodens einzuordnen. Hier sind allerdings durch Optimierungen der Ausführungszeit (außerhalb der für die betroffene Lokalfauna unkritischen Jahresphasen) sowie durch ein bedarfsangepasstes, abschnittsweises Vorgehen erhebliche Vermeidungs- und Minderungseffekte zu erreichen.

Für den geplanten Änderungsbereich ist hier allein die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen (Anlage von Tümpeln u.ä.) zu sehen. Auch diese Arbeiten werden außerhalb der für die betroffene Lokalfauna unkritischen Jahresphasen durchgeführt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Während das Abschieben des Oberbodens im Trockenabbau mittels Radlader und Dumper erfolgt, ist unter dem regulären und geregelten Betrieb die Kiesentnahme durch einen Schwimmbagger (Saugbagger) mit angeschlossener Förderleitung zu sehen. Sowohl bei der Förderung durch den Schwimmbagger als auch durch den Transport mittels Förderleitung ist nicht mit relevanten Emissionen zu rechnen. Der Einsatz weiterer Maschinen bleibt überwiegend auf die Lager- und Verladefläche reduziert, nur temporär erfolgt ein Oberbodenabtrag durch Raupen, Radlader oder Bagger und Dumper (vgl. oben). Regelmäßiger Lkw-Verkehr entsteht wie auch in der Vergangenheit nur im Rahmen der notwendigen Massentransporte. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung (bestehende Abbau- und Betriebseinrichtungen) sind keine neuen Belastungsqualitäten gegeben, wie auch die absolute Belastungswirkung für die potentiell betroffenen Arten nicht relevant zunimmt und weiterhin als nicht erheblich eingestuft wird. Gleiches gilt für die Rückspülung nicht verwertbarer Rohstoffbestandteile, da diese entweder in Gewässerbereiche ohne artenschutzrechtliche Relevanz erfolgt oder sogar zur Gestaltung von Habitatflächen eingesetzt wird.

Für den geplanten Änderungsbereich ist hier die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Mahd, Gehölzrücknahme u.ä.) zu sehen. Insgesamt ist perspektivisch von einer deutlichen Minderung der störoökologischen Überprägung gegenüber dem ursprünglichen Rekultivierungsziel ‚Badestrand‘ auszugehen.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Die den geplanten Abbaubereich durchziehenden Entwässerungsgräben bleiben dabei ohne Betrachtungsrelevanz, da sie nur in den seltensten Fällen kurzzeitig bespannt werden. Durch die Vorhabensumsetzung entstehen zum einen direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtypen lassen sich für das geplante Abbaugelände aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung überwiegend *Acker, Grünland, Brachen* und *Saumstreifen* sowie *Gehölzkomplexe in differenzierter Ausbildung* und ein kleiner *Röhrichtbestand* abgrenzen. Im geplanten Änderungsbereich dominieren *Offensandflächen am Gewässerrand, trockene Sand-Magerrasen mit Rohbodenanteilen, Gehölzkomplexe in differenzierter Ausbildung* sowie ausgedehnte *Flachwasserzonen*. Bezüglich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass jeweils ausschließlich Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Keine unmittelbare Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkungsbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange derart klassifizierter Arten werden jedoch unter Kapitel 6 bewertet und geprüft.

Fledermäuse: Da im direkten Eingriffsraum potenziell nutzbare Baumhöhlenquartiere vorhanden sind, besteht für die entsprechend adaptierten Arten eine Betrachtungsrelevanz.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie zunächst nicht auszuschließen; allerdings blieben im Rahmen früherer Vorhaben durchgeführte, gezielte Nachsuchen im Umfeld des derzeit zu prüfenden Landschaftsraumes ergebnislos. Auf dieser Nachweissituation aufbauend und unter Einbeziehung der strukturellen Gegebenheiten im Umfeld des geplanten Eingriffsraumes, wird auch aktuell ein Vorkommen ausgeschlossen, weshalb eine Betroffenheit der Art zu negieren ist. Aufgrund ihrer zoogeographisch belegten Verbreitung kann auch ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ausgeschlossen werden. Auch eine Betroffenheit des Bibers (*Castor fiber*) besteht nicht, da bei der Datenerfassung keine entsprechenden Hinweise dokumentiert werden konnten.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Aufgrund der verfügbaren Datenlage ist sowohl für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), als auch für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine Betroffenheit anzunehmen, so dass für diese zwei Einzelart eine Betrachtungsrelevanz besteht.

Amphibien: Zumindest im geplanten Änderungsbereich sind Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie Kreuz- und Wechselkröte (*Bufo calamita*, *Bufo viridis*) belegt, wie auch geeignete Laichgewässer vorhanden sind, so dass für alle drei Arten eine autochthonen Reproduktion möglich ist (belegte Nachweise); für diese drei Arten besteht demnach eine Betrachtungsrelevanz; allerdings gelangen bisher keine Nachweise für die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), so dass auch den vom geplanten Eingriff betroffenen Ackerflächen keine Funktion als artspezifisches Überwinterungshabitat zugeordnet werden kann; eine Betroffenheit der Knoblauchkröte wird daher ausgeschlossen.

Fische: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich bedeutsame Fischarten zu verzeichnen sind.

Libellen: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich bedeutsame Libellenarten zu verzeichnen sind.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; wie die gezielte Nachsuche ergab, fehlen Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften im geplanten Eingriffsraum (Abbaugelände) auszuschließen; geeignete Eichenbestände fehlen hier völlig.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Als für das gesamte Plangebiet relevante Taxa verbleiben demnach eine Teilgruppe der Fledermäuse und die Gruppe der Vögel sowie Mauer- und Zauneidechse, Laubfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte als Einzelarten.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Lokalfauna und den betroffenen Landschaftsraum werden die nachfolgenden Maßnahmenempfehlungen vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

- V 01** Sukzessive Flächeninanspruchnahme: Eine sukzessive Flächeninanspruchnahme wird durch die Einteilung in mehrere Abbauphasen gewährleistet. Bis zu Beginn einer neuen Abbauphase bleibt die jeweilige Fläche von Eingriffen unberührt, so dass einerseits weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und die Fläche andererseits den Offenlandarten länger als nutzbarer Lebensraum zur Verfügung steht. Die mit dem Vorhaben verbundene Eingriffswirkung kann auf diese Weise über einen Zeitraum von 20-25 Jahre gestreckt werden.
- S 01** Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- E 01** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das für die Re-kultivierungsmaßnahmen vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut müssen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.
- E 02** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die ggf. notwendige Beleuchtung bei der Durchführung von Betriebsabläufen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- E 03** Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband (Flutterband) zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelement, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflocke oder Markierungsfarbe herzustellen.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für diese Artengruppe sind aufgrund ihrer zoogeographischen Verbreitungssituation bzw. belastbaren Negativ-Nachweisen Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausschließbar.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für das beobachtete Kanichen (*Oryctolagus cuniculus*) - werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Empfohlene Maßnahmen zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

- E 03** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen auf eine bodennahe Maschenweite von rund 10 cm zu achten.

5.2 Fledermäuse

Die aktuelle strukturelle Überprüfung ergab, dass im Plangebiet Trägerbäume von Baumhöhlen bzw. -spalten vorhanden sind, denen potenziell eine Quartierfunktion für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten zukommt. Hieraus leitet sich wiederum eine potenzielle Betroffenheit entsprechend adaptierter Arten ab.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, ein Ausnahmefordernis besteht ebenfalls nicht. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die genannte Teilartengruppe liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist jeweils unmittelbar vor der Rodung von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); angetroffene Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 03, C 01 und C 03.

- V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen - ab dem nächsten Tag erfolgen.
- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust potenzieller Höhlenquartiere sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, fünf bis 10 Fledermauskästen zu installieren. Die genaue Anzahl wird durch die ÖBB aufgrund der strukturellen Ausbildung des betroffenen (Potenzial-) Quartiers festgelegt. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für 11 Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden* *Erhaltungszustand* sowie für 21 Arten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten* *Erhaltungszustand* vor. Für diese 32 Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen* *Erhaltungszustand* (31 Arten) erfolgt dagegen eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Vogelarten mit einem nicht definierten Erhaltungszustand werden der Vollständigkeit halber ebenfalls tabellarisch dargestellt (11 Arten).

Greifvögel

Auf Basis der vorliegenden Daten sind Brutvorkommen der im Vorhabensgebiet beobachteten Greifvogelarten Fischadler (*Pandion haliaetus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da für sie innerhalb des Plangebietes kein Brutnachweis gelang. Ihnen kommt daher aktuell nur ein Gastvogelstatus zu. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die genannten Arten aufgrund der vorliegenden Beobachtungsergebnisse jedoch nachweislich gegeben. Reine Jagdhabitats unterliegen jedoch nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Demgegenüber besitzt der Mäusebussard (*Buteo buteo*) den Status eines Brutvogels und besetzt einen der Anfang November 2022 ermittelten drei Horststandorte. Da es im Rahmen der Vorhabensumsetzung nicht möglich ist die erkannten Trägerbäume zu verschonen besteht für den Mäusebussard eine unmittelbare Betroffenheit, aus der sich auch die Notwendigkeit einer Maßnahmenkonzeption ergibt.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend oder sogar ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes von Fischadler, Habicht, Mäusebussard Rohrweihe, Rotmilan und Turmfalke wurden für diese sechs Arten die formalen Prüfbögen ausgefüllt. Für den Schwarzmilan erfolgte aufgrund seines landesweit noch günstigen Erhaltungszustandes allein eine tabellarische Prüfung seiner artenschutzrechtlichen Belange. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt für keine Art dieser ökologischen Gruppe ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit auch für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die sechs eingangs genannten Arten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 05** Gehölzschutz: Für die an Abbaufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Abbauvorbereitung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB (vgl. S 01) festgelegt und dokumentiert.

C 02 Struktureller Ersatz abgängiger Horste: Als Ersatz für den unvermeidbaren Verlust von Horsten sind entsprechende Hilfskonstruktionen im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei *Nistkörbe aus Weidengeflecht* (1x ø 40 cm, 1x ø 70 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Horstes; die Weidenkörbe sind in mindestens 6-8 m Höhe in Astgabeln geeigneter Trägerbäume zu befestigen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Baumfällung voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen.

Eulen

Da innerhalb des geplanten Eingriffsraumes im Rahmen der aktuellen, strukturellen Erfassung keine hinreichend großen Baumhöhlen belegt werden konnten, lässt sich ein Brutvorkommen für den Waldkauz (*Strix aluco* – Höhlenbewohner), begründet ausschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch der Steinkauz (*Athene noctua*) als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen findet im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt und für die Schleiereule (*Tyto alba*) als obligater Gebäudebrüter (hier: Fehlen von Gebäuden). Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für einige der genannten Eulenarten möglich, wobei reine Jagdhabitats jedoch nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG unterliegen. Eine Wirkungsanalyse für diese Eulenarten kann daher entfallen.

Da bei der aktuellen Kartierung mehrere große Baumfreibrüternester und Horste innerhalb des Plangebietes festgestellt werden konnten und die Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) auch bei Jagdflügen beobachtet werden konnte, lässt sich ein Brutvorkommen nicht begründet ausschließen. Für die Waldohreule muss daher von einer unmittelbaren Betroffenheit ausgegangen werden, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ergibt.

Aus den genannten Gründen sind für alle Vertreter dieser Artengruppe – mit Ausnahme der Waldohreule - vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes wurde für die Waldohreule der spezifische Prüfbogen-Satz ausgefüllt. Bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Waldohreule liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 05** Gehölzschutz: Für die an Abbaufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Abbauvorbereitung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB (vgl. S 01) festgelegt und dokumentiert.
- C 02** Struktureller Ersatz abgängiger Horste: Als Ersatz für den unvermeidbaren Verlust von Horsten sind entsprechende Hilfskonstruktionen im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei *Nistkörbe aus Weidengeflecht (1x ø 40 cm, 1x ø 70 cm)* bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Horstes; die Weidenkörbe sind in mindestens 6-8 m Höhe in Astgabeln geeigneter Trägerbäume zu befestigen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Baumfällung voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die beobachteten Arten Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*). Mit Ausnahme der Uferschwalbe sind alle Arten im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion erhalten. Daher besteht für die drei Vertreter dieser ökologischen Gruppe keine Betroffenheit. Allein die Uferschwalbe nutzt den aktuellen Abbaubereich als Siedlungsraum und ist hier stetig als Brutvogelart anzutreffen, so dass die artenschutzrechtlichen Belange dieser Art im Rahmen der Erweiterungsplanung zu berücksichtigen sind.



Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden bzw. ungünstig-schlechten Erhaltungszustand bewerteten Arten Mauersegler, Rauchschnalbe und Uferschnalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung.

Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahme jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der genannten Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die drei Arten liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 06 Angepasste Abbauleitung: Während jeder Abbauphase ist zu gewährleisten, dass während jeder Brutperiode der Uferschnalbe ein strukturell geeigneter Abbruchbereich für die Anlage ihrer Brutröhren vorhanden ist; ggf. sind temporär entsprechende Aufschüttungen aus Abraummaterial oder zwischengelagerten Verfüllmassen herzustellen. Die entsprechende Maßnahmenumsetzung ist jährlich bis zum 31. März durch die ökologische Baubegleitung für die ONB zu testieren und mit einer Standortdokumentation nachzuweisen.

Maßnahmenalternative: An einem geeigneten Standort innerhalb des Betriebsgeländes kann eine künstliche Brutwand für Uferschnalben errichtet werden, die in regelmäßigen Intervallen wieder mit grabfähigem Substrat neu befüllt bzw. nachgefüllt wird um so einen festen Koloniestandort dauerhaft zu etablieren. Die entsprechende Planung und Standortwahl ist in Abstimmung mit der ÖBB durchzuführen; die Maßnahmenumsetzung ist durch die ökologische Baubegleitung für die ONB zu testieren und mit einer Standortdokumentation nachzuweisen; ergänzend sind der ONB jährliche Nachweise der Funktionalität bis zum 31. März vorzulegen.

Wassergebundene Vogelarten

Die Erweiterungsplanung und **Änderung der Rekultivierung** betrifft in großen Teilen auch ein Gewässerhabitat. Die verfügbaren Nachweisdaten belegen dabei Brutvorkommen der Typus-Arten Blassralle (*Fulica atra*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Graugans (*Anser anser*), Kanadagans² (*Branta canadensis*) sowie Stockente (*Anas platyrhynchos*) im Betrachtungsraum. Weiterhin sind Gast-Vorkommen von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*) und Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) sowie

² Die Kanadagans wird – wie auch der Höckerschwan - nach Einführung der aktualisierten EU-Vogelschutzrichtlinie von der Einstufung in Kategorie C ausgenommen und gilt demnach jetzt als europäische Vogelart – allerdings noch ohne definierten Erhaltungszustand

Lach-, Mittelmeer und Silbermöwe (*Larus ridibundus*, *Larus michahellis*, *Larus argentatus*) belegt. Somit ist eine Betroffenheit der hier einzuordnenden Arten gegeben, woraus sich die Notwendigkeit ergibt für diese Artengruppe fachlich begründet Maßnahmen vorzusehen, um eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für den in Hessen mit einem ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand bewerteten Kormoran sowie für die landesweit mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand bewerteten Arten Blessralle, Flussregenpfeifer, Lachmöwe Mittelmeermöwe und Stockente wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Für Eisvogel, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan und Kanadagans erfolgte aufgrund ihres landesweit noch günstigen bzw. noch nicht definierten Erhaltungszustandes allein eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Im Ergebnis tritt bei Beachtung der nachstehenden Maßnahmen für die Vertreter dieser ökologischen Gruppe kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die eingangs genannten sechs Arten liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 07** Kennzeichnung und Abgrenzung des Brutplatzes: erkannte Brutplätze des Flußregenpfeifers sind durch geeignete Maßnahmen (Bauzäune o.ä.) gegen Befahren oder sonstige Inanspruchnahmen zu sichern; zu Beginn der Brutzeit ist der geplante Abbau-Teilbereich durch die Ökologische Baubegleitung (vgl. S 01) entsprechend abzusuchen.
- V 08** Angepasste Flächennutzung: Während der gesamten Betriebsphase ist zu gewährleisten, dass während jeder Brutperiode für den Flußregenpfeifer ein strukturell geeignetes Areal für die Anlage eines Nistplatzes vorhanden ist; Bezugsraum hierfür ist das gesamte Betriebsgelände. Die dafür bereit zu stellende Fläche ist unter Einbindung der Ökologischen Baubegleitung (vgl. S 01) festzulegen und gemäß den standortökologischen Anforderungen der Art zu gestalten. Der entsprechende Standortnachweis ist jeweils bis zum 31. März durch die Ökologischen Baubegleitung als kurzer Ergebnisbericht der ONB vorzulegen. Im finalen Rekultivierungsplan sind ebenfalls entsprechende Habitatstrukturen vorzusehen.
- V 09** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.
- Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend

durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft kleinräumig ausgebildete Röhrichtbestände entlang eines Grabens bzw. als wiederkehrender, schütterer Aufwuchs im Bereich von Mähwiesen. Aufgrund dieser strukturellen Ausbildung der Röhrichtbestände sind derzeit keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. der von Bernd im Gebietsumfeld nachgewiesene Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine unmittelbare Betroffenheit, respektive direkte Bruthabitatverluste sind nicht anzunehmen. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass sich der Röhrichtbestand perspektivisch stabilisiert und vor allem entlang der Grabenparzelle weiterentwickelt. Dementsprechend werden vorsorgend Maßnahmen formuliert, die im Bedarfsfall geeignet sind, das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verhindern.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zumindest perspektivisch nicht auszuschließen. In Anbetracht seines landesweit ungünstig-schlechten Erhaltungszustandes und der damit verbundenen artenschutzrechtlichen Relevanz, erfolgte für den Teichrohrsänger eine detaillierte, artspezifische Wirkungsanalyse. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass – bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Vorsorgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 10** Röhrichtschutz: Die Entfernung des Röhrichts in den unvermeidbar in Anspruch zu nehmenden Bereichen darf nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen; alternativ kann ein Rückschnitt während der Wintermonate durchgeführt werden, so dass dann der tatsächliche Eingriff auch nach Beginn der Brutzeit erfolgen kann; die verbleibenden Anschlussbestände sind durch Bauzäune gegen Beeinträchtigungen zu sichern; die Inanspruchnahme von Röhrichtbeständen muss zwingend unter Zuziehung der ökologische Baubegleitung durchgeführt werden, die hierüber einen Ergebnisbericht anfertigt und der ONB zuleitet.
- K 01** Entwicklung/Neuanlage von Röhricht: Im Rahmen der Rekultivierungsplanung sind im beplanten Änderungsbereich Schilfröhrichtsäume zu entwickeln, die den möglichen Flächen- bzw. Funktionsverlust der bisheri-

gen, im Abbaubereich vorhandenen Bestände übernehmen können; auch sind die Röhrichtrhizome im Bereich der Eingriffsfläche zu entnehmen und als Initialpflanzung in den Entwicklungsbereich einzubauen; die Maßnahmenumsetzung ist durch die ÖBB zu begleiten, die hierüber einen Ergebnisbericht anfertigt und der ONB zuleitet.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Amsel (*Turdus merula*) und Bachstelze (*Motacilla alba*) sowie die vorstehend beschriebenen Luftjäger-Arten Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise im Gebäudeumfeld brütet. Gleiches gilt für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*), der im betroffenen Naturraum ebenfalls vorzugsweise auf Gebäuden bzw. Bauwerken und artspezifischen Nisthilfen brütet. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden diese Arten aktuell im Bereich des Vorhabens- und Änderungsbereiches (kein Gebäude- oder Bauwerksbestand) – mit Ausnahme der Amsel, die auch Gehölze als Bruthabitate nutzt und der obligaten Bodenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz (vgl. Rubrik ‚Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren‘) – keine Vorkommensvoraussetzungen. Durch die geplante Nutzungsänderung wird das Vorkommen der Arten dieser ökologischen Gruppe nicht erheblich oder nachhaltig beeinflusst.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bzw. ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes der Türkentaube sowie der beiden Segler- bzw. Schwalbenarten wurden für diese drei Arten die formalen Prüfbögen ausgefüllt. Für Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Weißstorch, erfolgte aufgrund ihres landesweit noch günstigen Erhaltungszustandes allein eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt für keine Art dieser ökologischen Gruppe ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit auch für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die drei eingangs genannten Arten sind dem Anhang beigelegt.

Gehölzgebundene Avifauna

Die umfangreichen, unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände – zum Teil mit alten, höhlenreichen Weidenbeständen - bieten zahlreichen Arten dieser Gruppe günstige Vorkommensbedingungen. Neben Höhlen- und Halbhöhlenbrütern ergibt sich aus dieser Bestandssituation eine Betroffenheit für kleinere, mittlere und große Baumfreibrüter sowie für heckenbrütende Vogelarten. Artenschutzrechtlich sind vor allem die Nachweise von Kuckuck (*Cuculus canorus* – Brutvogelart), Grünfink und Stieglitz (*Carduelis chloris*, *Carduelis carduelis* – Brutvogelarten), Star (*Sturnus vulgaris* – Brutvogelart) und Elster (*Pica pica* – Randsiedler) sowie Turteltaube (*Streptopelia turtur* – Nahrungsgast) bemerkenswert.

Für alle hier eingeordneten Arten deren Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für Elster, Grünfink, Kuckuck, Star, Stieglitz, und Turteltaube wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend oder sogar unzureichend-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen für keine Art ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die obengenannten sechs Vogelarten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist jeweils unmittelbar vor der Rodung von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); angetroffene Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 03, C 01 und C 03.
- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 05** Gehölzschutz: Für die an Abbaufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Abbauvorbereitung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB (vgl. S 01) festgelegt und dokumentiert.
- C 03** Installation von Nistkästen: Als Ersatz für den Verlust potenziellen Bruthöhlen sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Nistkästen zu installieren. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen), Nisthöhle 3S, Nisthöhle Typ 2GR

(diverse Lochtypen) und Nischenbrütheröhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen.

Arten gehölzreicher Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Die strukturelle Gebietsausstattung ermöglicht zumindest in Teilbereichen ein Vorkommen von Vertretern dieser Gruppe. So gelangen bei der aktuellen Kartierung Nachweise für ein Brutvorkommen von Bluthänfling, Dorngrasmücke und Neuntöter. Während die beiden erstgenannten Arten im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche anzutreffen waren, verorten sich die Nachweise des Neuntötters auf den Westteil des bestehenden Betriebsgeländes (Umfeld des ehemals geplanten ‚Badestrandes‘). Insgesamt ist jedoch für alle drei Arten eine unmittelbare Betroffenheit anzunehmen, bzw. nicht auszuschließen.

Da für die Dorngrasmücke und den Neuntöter der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für den Bluthänfling wurde dagegen aufgrund seines landesweit als unzureichend-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine Art ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich, zumal – zumindest für die Dorngrasmücke – auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für den Bluthänfling liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese

Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

- V 05** Gehölzschutz: Für die an Abbaufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Abbauvorbereitung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB (vgl. S 01) festgelegt und dokumentiert.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die sechs nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), aber auch der bereits unter der Rubrik ‚synanthrope Arten‘ aufgeführte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) gestellt. Alle Arten dieser Gruppe legen ihre Nester vorzugsweise in Altgrasbeständen, Hochstaudengruppen oder auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen zusätzliche Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen innerhalb des Plangebiets finden Vertretern dieser ökologischen Gruppe hier gute Habitatbedingungen vor, so dass sich durch den geplanten Eingriff eine unmittelbare Betroffenheit ergibt. Eine vertiefende Wirkungsanalyse war daher erforderlich.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme von Fitis und Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für den Fitis und die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine Art ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für Fitis und Goldammer liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 09** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Abbauvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten

des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Kontrolle des jeweils betroffenen Abbaufeldes zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Abbaubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt der Wirkzonenbereich aufgrund seines hohen Anteils an strukturarmen Agrarflächen im Grundsatz eine gesteigerte Bedeutung. Im Rahmen der aktuellen Kartierung gelangen innerhalb des geplanten Vorhabensbereiches allerdings allein Brutnachweise der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist zwar ebenfalls im umgebenden Landschaftsraum vertreten besetzt aber zum Zeitpunkt der Kartierung kein Revier innerhalb des geplanten Abbaugbietes. Ursächlich dürfte hier vor allem der Kulisseneffekt sein, der durch die angrenzenden Strukturen (Landwirtschaftliches Gehöft, Bahnlinie und hochwüchsige Pappelreihe in Verbindung mit gliedernden Gehölzungen verursacht wird. Die Feldlerche reagiert auf derartige visuelle Belastungen deutlich empfindlicher als bspw. die angetroffene Wiesenschafstelze. Als weitere Typus-Art der avifaunistischen Offenlandgesellschaft konnte der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) als Durchzieher während des Vogelzuges belegt werden.

Für die Wiesenschafstelze – als ermittelte Brutvogelart - ist davon auszugehen, dass durch die geplante Flächeninanspruchnahme und dem damit einhergehenden, direkten Flächenverlust mehr oder minder starke Reviereinbußen entstehen werden. Auch das verfügbare Rastflächenpotenzial erfährt für den Steinschmätzer eine räumliche Einschränkung durch die Vorhabensumsetzung. Hierdurch ist eine unmittelbare Betroffenheit für die genannten Arten gegeben.

Da für die Wiesenschafstelze der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die nachgewiesenen und in Hessen mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand bewerteten Arten Feldlerche und Steinschmätzer besteht dagegen die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse, weshalb für diese Arten die formalen Prüfbögen ausgefüllt wurden. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis besteht somit für keine der hierher zu stellenden Arten. Die formalen Prüfbögen für Feldlerche und Steinschmätzer liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 09 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden.

C 04 Anlage von zwei Blühstreifen für die Wiesenschafstelze: Um den Verlust zweier Reviere der Wiesenschafstelze durch das Vorhaben zu kompensieren und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen ist die Anlage von Blühstreifen notwendig. Die vom Vorhaben nachweislich betroffene Wiesenschafstelze benötigt Ackerflächen, die mit Kräutersäumen und Randstreifen reichlich Nahrung in Form von Sämereien und Insekten sowie ausreichend Deckung für die Bodennester gegenüber widriger Witterung und Beutegreifern bieten. Zu eng durch Gehölze gegliederte Freiräume werden von der genannten Art gemieden. Durch die Anlage von Blühstreifen kann das lokale Bruthabitatpotenzial nachweislich optimiert werden, da hierdurch eine Minderung des Konkurrenzdrucks erreicht und somit eine deutlich höhere Siedlungsdichte möglich wird – vgl. dazu *Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen* (PNL, 2010). Nach Erfahrungen der vorstehend zitierten Untersuchung kann durch die Schaffung eines 0,1 ha großen Blühstreifens ein neues Revier für die Zielart im Landschaftsraum etabliert werden; als Mindestgröße sind 1.000 m² anzunehmen, wobei die Streifenbreite mindestens 7-10 m und die Streifenlänge mindestens 100 m betragen muss; eine vollständige Randlage der Blühstreifen zu Wegen - ausgenommen Wiesenwege - ist nicht zulässig. Die Anlage der Blühstreifen erfolgt durch gezielte Einsaat mit einer geeigneten Kräutermischung (bspw. ‚LJ Blühstreifen‘ von *Agravis* oder Saatgutmischung ‚Visselhöveder Nützlingsstreifen‘ von *Camena* sowie vglb. Saatgutmischungen von *Appels Wilde Samen*, *Rieger*, *Saaten-Zeller* u.a.m.); im Rahmen der weiteren Flächenbewirtschaftung ist auf dieser Teilfläche auf Düngung und Pflanzenschutz zu verzichten; die Entwicklungszeit der Streifen wird mit zwei Jahren festgesetzt, danach sind sie turnusmäßig

umzubrechen und wiederum neu einzusäen; jede Maßnahmenfläche unterliegt also einem zweijährigen Herstellungs- bzw. Pflegemodus. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die beiden Blühstreifen sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen. Ihre räumliche Einordnung muss sich an den Gemarkungsgrenzen von Groß-Rohrheim und Biblis orientieren. Die Maßnahmenumsetzung ist hinsichtlich Quantität und zeitlicher Relevanz eng an den Abbaufortschritt gebunden und wird von der ÖBB über eine aktuelle Bedarfsermittlung gesteuert und dokumentiert.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Insbesondere die Verknüpfung ausgedehnter Wasserflächen und Offenlandgebieten, mit reich strukturierten Gehölzkomplexen ordnet dem untersuchten Landschaftsraum eine hohe Attraktivität für diverse Vogelarten während des Frühjahrs- und Herbstzuges, aber auch als Rasthabitat während der Überwinterungsphase zu.

Das eigentliche Vorhabensgebiet besitzt dagegen nur für eine begrenzte Anzahl an Vogelarten diese Funktion, da es nahezu ausschließlich durch intensiv genutzte und strukturarme Ackerflächen geprägt wird. Als artenschutzrechtlich im Erweiterungsbe- reich beobachtete, relevante Rast- und Gastvogelarten sind für das Erfassungsjahr Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) bekannt.

Auch der beim Durchzug beobachtete Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*) und die als Wintergast und beim Durchzug beobachtete Reiherente (*Aythya fuligola*) wird in diese Rubrik eingeordnet.

Ebenfalls unter dieser Rubrik sind jedoch auch die überwinternden Graugänse (*Anser anser*) sowie die ebenfalls hier überwinternden Kanadagänse³ (*Branta canadensis*) zu stellen. Beide Arten konnten zwar auch als Brutvogelarten belegt werden, doch stellt für sie das Ackerland des Vorhabensbereiches – gerade auch in Verknüpfung mit dem Kiessee - ein wichtiges Rast- und Überwinterungshabitat dar.

Teilweise wurden die artenschutzrechtlichen Belange der vorgenannten Arten al- lerdings bereits bei weiter oben genannten ökologischen Gruppen geprüft, so dass an dieser Stelle auf diese Passagen verwiesen sei. Der Vollständigkeit wird jedoch angeführt, dass aufgrund ihres landesweit als ungünstig-schlecht eingestuften Erhal- tungszustandes für Bekassine, Flußuferläufer, Reiherente und Steinschmätzer die formalen Prüfbögen ausgefüllt wurden um so eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass für keine der geprüften Ar-

³ Die Kanadagans wird nach Einführung der aktualisierten EU-Vogelschutzrichtlinie von der Ein- stufung in Kategorie C ausgenommen und gilt demnach jetzt als europäische Vogelart – allerdings noch ohne definierten Erhaltungszustand

ten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt, da die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (hier: Trittsteinfunktion, Überwinterungshabitat) für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die Prüfbögen für die vier genannten Arten liegen dem Anhang bei.

Anmerkung 1: Für die hier ebenfalls rastende und überwinternde Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), Rostgans (*Tadorna ferruginea*) und Streifengans (*Anser indicus*) besteht jedoch keine artenschutzrechtliche Betrachtungsrelevanz, da es sich hier um eingebürgerte Arten oder Gefangenenflüchtlinge handelt und diese nicht den artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Anmerkung 2: Für die ebenfalls nur beim Durchzug bzw. als Wintergast beobachteten Vogelarten Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Pfeifente (*Anas penelope*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), und Weißwangengans (*Branta leucopsis*) war ebenfalls keine Artenschutzprüfung erforderlich, da diese Arten in Hessen nicht brüten. Auch kann für diese Arten eine Beeinträchtigungswirkung durch das Vorhaben schon im Grundsatz ausgeschlossen werden, da die für sie relevante Trittsteinfunktion durch die Vergrößerung der Wasserfläche und der damit einhergehenden Verlängerung der Uferzonen sogar strukturell verbessert wird – ohne dass sich die störoökologische Belastung erhöht

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Belang sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind hier Haustaube (*Columba livia*) und Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit von Arten ohne definierten Erhaltungszustand (grau)*
- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Arname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Arname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus in Verbindung mit dem tatsächlichen Plangebiet

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: Jahr in dem die Art im Vorhabensgebiet angetroffen wurde; Bernd: Nachweis durch das BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN zwischen 2020 und 2022 ohne genauere zeitliche Eingrenzung

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 7**

Betroffenheit von Arten ohne definierten Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Durchzieher	s	--	Bernd		X		Keine Nutzung von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Durchzieher	b	--	2022		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Durchzieher	b	--	Bernd		X		Keine Nutzung von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Nahrungsgast	--	--	2022		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Brutvogel	b	--	2022	X	X	X	Temporärer Verlust von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht ausschließbar; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09

Betroffenheit von Arten ohne definierten Erhaltungszustand – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Brutvogel	--	--	2022	X	X	X	Temporärer Verlust von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht ausschließbar; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Wintergast	b	--	Bernd		X		Keine Nutzung von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Wintergast	--	--	Bernd		X		Keine Nutzung von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Nahrungsgast	b	--	2022		X		Keine Nutzung von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Streifengans	<i>Anser indicus</i>	Wintergast	--	--	Bernd		X		Keine Nutzung von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit von Arten ohne definierten Erhaltungszustand – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Nahrungsgast	b	--	2022		X		Keine genutzten Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. abbauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 04, V 05, C 03
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Dorngrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		X		Kein Revier im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nahrungsgast	s	I	2022		(X)		Kein Bruthabitat-Potenzial im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Graugans	<i>Anser anser</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. abbauezeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08, V 09
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		X		Kein Neststandort im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauezeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauezeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		X		Kein Bruthabitat-Potenzial im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauezeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. abbauezeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Randsiedler	b	I	2022		X		Kein Bruthabitat-Potenzial im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauezeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Brutvogel	b	--	2022	X	X	X	Temporärer Verlust von Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht ausschließbar; Störung während der Abbauezeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauezeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 04, V 05, C 03



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbaizeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 04, V 05, C 03
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Kein besetztes Revier im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbaizeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbaizeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbaizeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, C 02
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. abbauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Nahrungsgast	s	I	2022		X		Kein Horststandort im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauphase; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfmehlwurm	<i>Parus palustris</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 04, V 05, C 03
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Randsiedler	s	I	2022		X		Kein Neststandort im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauphase; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. abbauphasezeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09, C 04



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. abbauezeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. abbauezeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Elster	<i>Pica pica</i>	Randsiedler	b	I	2019		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 09
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 09
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvogel	s	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05, C 02
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Randsiedler	b	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	s	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 02, V 04, V 05, C 03
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Randsiedler	s	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten 11 Vogelarten mit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht ausschließbaren; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Durchzieher	s	I	Bernd		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Blessralle/Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 09
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Randsiedler	b	I	Bernd		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Nahrungsgast	s	I	Bernd		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvogel	s	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 07, V 08, V 09
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Durchzieher	s	I	Bernd		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nahrungsgast	s	I	Bernd		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05, V 10
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Durchzieher	b	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nahrungsgast	s	I	Bernd		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Durchzieher	b	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 07, V 08, V 09
Teichrohrsänger	<i>Acroceph. scirpaceus</i>	Randsiedler	b	I	Bernd		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Randsiedler	b	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nahrungsgast	s	I	Bernd		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutvogel	s	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvogel	b	I	Bernd	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05, C 02

Eine Betroffenheit der beiden vorstehend aufgeführten 21 Vogelarten mit einem *ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.



5.4 Reptilien

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie für die nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Barren-Ringelnatter (*Natrix helvetica*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Aufgrund der Flächennutzung im Bereich der geplanten Abbauerweiterung und der dort herrschenden strukturellen Ausstattung sind arealweise geeignete Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden. Die Nachsuche in 2022 erbrachte dabei Nachweise für ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des geplanten Abbaugebietes. Da die besiedelten Areale im Zuge des Abbaufortschrittes nicht erhalten werden können, ist eine direkte Betroffenheit dieser beiden Arten gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer artspezifischen Wirkungsanalyse für diese beiden Arten ergibt.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen sowohl für die Mauereidechse, als auch für die Zauneidechse kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmefordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen für beide Arten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 11** Fang und Umsiedlung von Eidechsen: Vor Abbaubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Mauer- und Zauneidechsen zu fangen und in das hergestellte Ersatzhabitat (vgl. C 01) umzusiedeln. Das Fangareal ist durch eine Folienwand gegen eine Zuwanderung von außen abzugrenzen.
- C 05** Schaffung eines Ersatzhabitats: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Mauer- und Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, ist vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 11) ein bereits besetztes Siedlungsareal innerhalb der **Rekultivierungsplanfläche** strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Gemenge-Komplexe aus Blocksteinen und Sand in enger Verzahnung mit Totholzhaufen/-stapel einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden. Ein geeigneter Standort bzw. Zielraum für die Herstellung des Ersatzhabitates ist im Rahmen des Planverfahrens innerhalb der **Rekultivierungsplangrenze** festzulegen.

Konkretisierungen der Maßnahmenplanung finden sich in Kapitel 7.



5.5 Amphibien

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Die innerhalb des Betriebsgeländes vorkommenden Amphibienarten mit einer gesteigerten artenschutzrechtlichen Bedeutung – Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) finden im Bereich des geplanten Ababaugebietes derzeit keine geeigneten Vorkommensbedingungen, so dass für sie keine vorhabensbezogene Beeinträchtigungswirkung anzunehmen ist. Dementsprechend entfällt auch die Notwendigkeit einer artspezifischen Wirkungsanalyse sowie Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zu formulieren. Zur Bestandsförderung im Änderungsbereich des bestehenden **Rekultivierungsplanes** sollte jedoch ein Maßnahmenkonzept festgelegt werden, welches die Vorkommensbedingungen dieser Arten langfristig in geeigneter Wiese sicherstellt.

Maßnahmen zur Förderung von Amphibienvorkommen besonderer Wertigkeit:

- S 05** Etablierung von Reproduktionsgewässer für Pionierarten: Um das vorhandene Defizit geeigneter Laichgewässer für die Pionierarten Kreuzkröte und Wechselkröte zu beheben sind im geplanten Änderungsbereich des Rahmenbetriebsplanes dauerhaft mehrere Kleingewässer zu etablieren; hierbei sind die bereits in 2021 geschaffenen Rohbodentümpel konzeptionell zu integrieren und in geeigneter Weise zu ergänzen. Insbesondere während der Laichperiode/aquatischen Lebensphase (April bis September) ist für einen hinreichenden Wasserstand in den Artenschutzgewässern zu sorgen; ab Oktober können die Tümpel durchaus trockenfallen, da hierdurch die Entwicklung submerser Pflanzenbestände ebenso unterdrückt wird wie die Ansiedlung von subaquatischen Prädatoren. Die Umsetzung und Betreuung der Maßnahme erfolgt in direkter Abstimmung zwischen ÖBB und Betriebsleitung.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für die im Plangebiet beobachteten Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*) oder Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für die nachgewiesenen Arten Blauflüglige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Blauflüglige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*) oder Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.10 Xylobionte Käfer

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Vertreter dieser ökologischen Gruppe vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für den für den **Rekultivierungsplanbereich** nachgewiesenen Balkenschrüter (*Dorcus parallelipedus*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für die im **Rekultivierungsplanbereich** nachgewiesene Sandlaufkäferarten (*Cicindela campestris* und *Cicindela hybrida*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für die im **Rekultivierungsplanbereich** nachgewiesene Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*) und Großes Zweiblatt (*Neottia ovata*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

6. National geschützte Arten

Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von Arten nicht auszuschließen, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt oder im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, jedoch nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallen. Im Falle der Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Heuschrecken erfolgte eine gezielte Nachsuche im Rahmen der systematischen Erfassung, die auch Vorkommen derart klassifizierter Arten erbrachte. In weiteren Einzelfällen gelangen für verschiedenen Tiergruppen sogar solche Nachweise als Beibeobachtungen der aktuellen faunistischen Erfassung, wie auch durch die regelmäßigen Erfassungen durch das BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN (2022) eine Vielzahl ergänzender Nachweise vorliegt. Nachfolgend werden diese belegt, aber auch erwartbare Vorkommen getrennt nach Artengruppen benannt und mit der zu erwartenden Eingriffswirkung in Beziehung gesetzt:

Säugetiere

Der gelegentlich bei den Begehungen nachgewiesene Maulwurf (*Talpa europaea*) besitzt ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV wie die ebenfalls nachweislich belegten Arten Feldhase (*Lepus europaeus*), Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) und Steinmarder (*Martes foina*). Gleiches gilt auch für diverse erwartbare Maus- und Spitzmausarten sowie das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*). Da die überplanten Lebensraumtypen (Ackerland, Grünland, Saumgesellschaften, Hecken und Gebüsche) im betroffenen Landschaftsraum häufig und verbreitet auftreten und zudem nicht über besondere Standortbedingungen verfügen, kann aufgrund der Mobilität der betroffenen Arten begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Säugetierartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich, zumal im Bereich der **Rekultivierungsplan**-Änderung das derzeitige Struktur-Ensemble dauerhaft festgeschrieben werden soll. Um Beeinträchtigungen sowie funktionale Beschränkungen für die lokale Klein- und Mittelsäugerfauna im Allgemeinen zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehenden Maßnahmen notwendig, bzw. für E 01 dringend empfohlen.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Empfohlene Maßnahme zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

- E 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen auf eine bodennahe Maschenweite von rund 10 cm zu achten.

Reptilien (vgl. dazu auch die anliegende Karte 6 *Reptilienarten*)

Die durch einen Totfund nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) besitzt ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV wie die Barren-Ringelnatter (*Natrix helvetica*), deren Vorkommen durch das BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN (2022) für das Plangebiet belegt wurde. Aufgrund ihrer Mobilität und den strukturell den standortökologischen Anforderungsprofilen der beiden Arten entsprechenden Landschaftsräumen (Grünland, Hecken, Gebüsche, Saumgesellschaften, Stillgewässer mit Verlandungszonen u.a.m.), sind für diese Art keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse der beiden vorgenannten Reptilienarten angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich, zumal im Bereich der **Rekultivierungsplan**-Änderung das derzeitige Struktur-Ensemble dauerhaft festgeschrieben werden soll. Um Individualverluste während der Abbauvorbereitungsphase jedoch möglichst zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahme notwendig.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Amphibien (vgl. dazu auch die anliegende Karte 7 *Amphibienarten*)

Dem ausgedehnten Kiessee kommt derzeit eine – wenn auch deutlich eingeschränkte - Funktion eines Reproduktionshabitates für Amphibienarten wie Seefrosch (*Rana ridibunda*) und Teichfrosch (*Rana esculenta*) zu. Auch eine Nutzung von Teilen des Plangebietes als Sommerlebensraum durch die lokal vorkommenden Amphibien ist anzunehmen. Für die Überwinterung sind sowohl der Seegrund, als auch die benachbarten Wälder nutzbar. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Ausweitung der nutzbaren Wasserfläche respektive Uferzonen, so dass keine Beeinträchtigungswirkung anzunehmen ist, zumal auch eine Verlagerung der Sommerlebensraumnutzung in die Umgebungsbereiche möglich ist. Eine Einschränkung von Wanderungs- und Austauschbewegungen ist ebenfalls zu negieren, da durch das Vorhaben keine Barrierewirkungen initiiert werden und auch die Fahrzeugbewegungen während der Wanderungsphasen der Amphibien gegenüber dem status-quo nicht in betrachtungsrelevanter Weise zunehmen. Durch gestalterische Maßnahmen im Bereich der geplanten **Rekultivierungsplan**änderung sollte zudem ein Teil des Kiessees von der Gesamtwasserfläche abgetrennt und als Flachwasserareal hergestellt werden. Hierdurch werden für die genannten Amphibienarten die Reproduktionsbedingungen deutlich verbessert. Um weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass bei den lokal vorkommenden Amphibien Individualverluste möglichst verhindert werden können, ist auch die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahme S 02 notwendig, bzw. für E 04 dringend empfohlen.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Empfohlene Maßnahmen zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

- E 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen auf eine bodennahe Maschenweite von rund 10 cm zu achten.

Empfohlene Maßnahme zur Verbesserung der strukturellen Gegebenheiten:

- E 05** Optimierung eines Reproduktionshabitates: Abtrennung einer größeren Teilwasserfläche durch gezielte Aufspülung von Feinmaterial als ‚Damm‘ bei gleichzeitiger Aufspülung zur Minderung der Wassertiefe (< 1.0 m) innerhalb des dann abgetrennten Stillgewässers.

Tagfalter(vgl. dazu auch die Karte 8 *Bemerkenswerte Tagfalterarten*)

Da insbesondere der für Tagfalter vorkommensrelevante, überplante Lebensraumtyp der Grünland- und Saumgesellschaften nicht über besondere Standortbedingungen verfügt, kann begründet davon ausgegangen werden, dass von der Nutzungsänderung auch überwiegend nur Tagfalterarten mit einer breiten ökologischen Valenz betroffen sein werden. Dies betrifft fast das vollständige Artenspektrum, welches im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen werden konnte. Allein vier der beobachteten Tagfalterarten werden landesweit in der Roten Liste geführt: Goldene Acht (*Colias hyale*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Kaisermantel (*Argynnis paphia*) und Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*). Während der Kaisermantel vorzugsweise Habitatstrukturen die sich im unmittelbaren Umfeld von Wäldern bzw. besonnten Waldrändern befinden besiedelt, konnte der Kleine Schillerfalter nur im Bereich des ehemals vorgesehenen Badestrandes (im Umfeld von Baumgehölzen) beobachtet werden. Der Schwalbenschwanz benötigt für sein Vorkommen Doldenblütler-Gewächse, während die Goldene Acht auch innerhalb landwirtschaftlich genutzter Landschaftsräume gute Vorkommensbedingungen besitzt. Aus dieser Verbreitungssituation lässt sich ableiten, dass für diese stenotopen Arten – wie auch für die nachgewiesenen ubiquistischen bzw. verbreiteten Arten – allenfalls eine geringe Betroffenheit anzunehmen ist und die ökologische Funktion auch für die lokal vorkommenden Tagfalterarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist, zumal im Bereich der **Rekultivierungsplan**-Änderung das derzeitige, blütenreiche Struktur-Ensemble dauerhaft festgeschrieben und sogar gefördert werden soll. Folge dessen sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an

die Bedürfnisse des betroffenen Tagfalterartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Empfohlene Maßnahme zur Verbesserung der strukturellen Gegebenheiten:

- E 06** Erhalt und Förderung von Sandmagerrasenflächen: Pflege und Erhalt der offenen Lebensräume und Nahrungspflanzen, Zurückdrängung der Sukzession im Kernbereich der Magerrasenflächen und entlang der Uferzonen Verminderung des Nutzungsdrucks durch Freizeitnutzung (illegaler Badebetrieb, freilaufende Hunde); hierdurch auch Vermeidung durch Trittschäden; Entwicklung und Umsetzung eines angepassten Pflegekonzeptes; Dokumentation der Flächenentwicklung.

Heuschrecken

Von den bei den aktuellen Begehungen beobachteten Heuschreckenarten weisen lediglich die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), die Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) und die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) einen Schutzstatus gemäß BArtSchV auf. Weiterhin gelangen noch Nachweise dreier Arten – Feldgrille (*Grillus campestris*), Maulwurfgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) und Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) - die in den einschlägigen Roten Listen geführt werden. Aufgrund ihrer Mobilität sind für diese Arten aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, zumal gerade die drei geschützten Arten auch thermisch überprägte Rohbodenflächen – wie sie beim Rohstoffabbau immer wieder neu entstehen – besiedeln können. Dementsprechend sind auch keine speziell an die Bedürfnisse dieser Arten angepassten Kompensationsmaßnahmen erforderlich, zumal im Bereich der **Rekultivierungsplan**-Änderung der derzeitige Sandmagerrasen-Komplex dauerhaft festgeschrieben und sogar gefördert werden soll.

Empfohlene Maßnahme zur Verbesserung der strukturellen Gegebenheiten:

- E 06** Erhalt und Förderung von Sandmagerrasenflächen: Pflege und Erhalt der offenen Lebensräume und Nahrungspflanzen, Zurückdrängung der Sukzession im Kernbereich der Magerrasenflächen und entlang der Uferzonen Verminderung des Nutzungsdrucks durch Freizeitnutzung (illegaler Badebetrieb, freilaufende Hunde); hierdurch auch Vermeidung durch Trittschäden; Entwicklung und Umsetzung eines angepassten Pflegekonzeptes; Dokumentation der Flächenentwicklung.

Libellen

Alle in Deutschland vorkommenden Libellenarten gelten als besonders geschützt im Sinne der BArtSchV. Dem vorhandenen Kiessee sowie den in jüngerer Vergangenheit angelegten Artenschutzgewässern kommt die grundsätzliche Funktion eines Reproduktionshabitates für Libellen zu. Weiterhin ist auch eine Nutzung von Teilen des Plangebietes als Jagdhabitat für die lokale Libellenfauna anzunehmen. Da im Umfeld des Plangebietes noch hinreichend geeignete Jagdhabitatstrukturen bzw. –

flächen vorhanden sind, wichtige Jagdhabitats dauerhaft gesichert werden können und die Palette der verfügbaren Reproduktionshabitats erweitert werden soll, können erhebliche, unmittelbare Beeinträchtigungen für die lokale Libellenfauna vollständig ausgeschlossen werden. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Libellenartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Empfohlene Maßnahmen zur Förderung der Libellenfauna:

- E 05** Optimierung eines Reproduktionshabitats: Abtrennung einer größeren Teilwasserfläche durch gezielte Aufspülung von Feinmaterial als ‚Damm‘ bei gleichzeitiger Aufspülung zur Minderung der Wassertiefe (< 1.0 m) innerhalb des dann abgetrennten Stillgewässers.
- E 06** Erhalt und Förderung von Sandmagerrasenflächen: Pflege und Erhalt der offenen Lebensräume und Nahrungspflanzen, Zurückdrängung der Sukzession im Kernbereich der Magerrasenflächen und entlang der Uferzonen Verminderung des Nutzungsdrucks durch Freizeitnutzung (illegaler Badebetrieb, freilaufende Hunde); hierdurch auch Vermeidung durch Trittschäden; Entwicklung und Umsetzung eines angepassten Pflegekonzeptes; Dokumentation der Flächenentwicklung.

Xylobionte Käfer

Im Rahmen der aktuellen faunistischen Erfassung gelang auch die Zufallsbeobachtung des Balkenschröters (*Dorcus parallelipedus*) der ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV besitzt. Gleiches gilt für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) dessen lokales Vorkommen durch das BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN (2022) belegt ist. Beide Arten besitzen eine Bindung an Wald- bzw. Gehölzbiotope mit Totholzvorkommen - die im Gebietsumfeld großräumig zur Verfügung stehen - in Verbindung mit ihrer Mobilität (flugfähige Käferart) sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für den Hirschkäfer lässt sich zudem belegen, dass von der Erweiterung der Abbaufächen keine Eichenmulm-Komplexe betroffen sein werden, weshalb auch eine Betroffenheit der immobilen Larvenstadien ausgeschlossen werden kann. Speziell an die Bedürfnisse des beiden Käferarten angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Sonstige Arten

Als Ergebnis der faunistischen Erfassung, aber auch durch Hinweise des BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN (2022) sind Vorkommen von mindestens sechs weiteren Arten innerhalb des Betrachtungsraumes belegt, die einen gesetzlichen Schutz nach der BArtSchV genießen. Im Einzelnen sind dies: Große Flußmuschel und Malermuschel (*Unio tumidus*, *Unio pictorum*), Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) und Ameisenjungfer (Myrmeleontidae sp.) sowie zwei Sandlaufkäferarten (*Cicindela campestris* und *Cicindela hybrida*). Für die beiden Muschelarten ist das Vorhaben sogar positiv zu bewerten, da der besiedelbare Lebensraum stetig erweitert werden wird. Auch für die beiden Sandlaufkäferarten sind Beeinträchtigungswirkungen vollständig auszuschließen, da beide *Cicindela*-Arten aufgrund ihrer hohen Mobilität ihre Siedlungsräume schnell verlagern können und zudem durch die, den Abbaufortschritt stetig begleitenden, Rohbodenflächen immer wieder neue, nutzbare Siedlungsräume vorfinden. Das Vorkommen der Ameisenjungfer konzentriert sich auf die derzeitige Sandrasenfläche, für die der dauerhafte Erhalt vorgesehen wird, so dass auch für diese Artengruppe weiterhin sehr gute Vorkommensvoraussetzungen verfügbar sein werden. Allein für die Weinbergschnecke muss von einer Beeinträchtigungswirkung durch die geplante Abbauerweiterung ausgegangen werden. Da das Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit durchzuführen ist, befindet sich die Weinbergschnecke zu dieser Zeit schon in ihren unterirdischen Überwinterungsverstecken (ab Mitte September). Zur Vermeidung von hohen Individualverlusten sollte daher eine Maßnahme zum besonderen Schutz der Art getroffen werden. Speziell an die Bedürfnisse der sechs hierher gestellten Arten angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich – dies gilt auch für die Weinbergschnecke.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 06** Absammeln von Weinbergschnecken: Sind von der Vorbereitung eines Abbaufeldes Habitatstrukturen betroffen, die als typischer Siedlungsraum der Weinbergschnecke zu klassifizieren sind (Saumgesellschaften Grünland, Gebüschumfeld) so sind diese Habitatflächen in der ersten Septemberhälfte in engen Bahnen (Abstand etwa 2 m) abzuschreiten und die dabei angetroffenen Weinbergschnecken aufzusammeln. Die Schnecken sind dann in geeignete Habitatflächen zu verbringen und dort verteilt wieder frei zu lassen. Die jeweilige Aktion ist durch einen Ergebnisbericht zu dokumentieren. In rein ackerbaulich genutzten Teilflächen kann die Umsetzung der Maßnahme entfallen.

Empfohlene Maßnahme zur Verbesserung der strukturellen Gegebenheiten:

- E 06** Erhalt und Förderung von Sandmagerrasenflächen: Pflege und Erhalt der offenen Lebensräume und Nahrungspflanzen, Zurückdrängung der Sukzession im Kernbereich der Magerrasenflächen und entlang der Uferzonen Verminderung des Nutzungsdrucks durch Freizeitnutzung (illegaler Badebetrieb, freilaufende Hunde); hierdurch auch Vermeidung durch Trittschäden; Entwicklung und Umsetzung eines angepassten Pflegekonzeptes; Dokumentation der Flächenentwicklung.

Pflanzenarten

Für den Bereich der **Rekultivierungsplan**änderung (Änderung des Rekultivierungsziels) sind auch Vorkommen zweier Orchideenarten - Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*) und Großes Zweiblatt (*Neottia ovata*) – dokumentiert. Da in diesem Bereich jedoch eine Sicherung und Förderung des derzeitigen Vegetationsbildes angestrebt wird, können vorhabensbezogene Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Spezielle Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der beiden Orchideenarten sind daher nicht erforderlich. Um Beeinträchtigungen für die Lokalfloora im Allgemeinen zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehenden Maßnahme S 03 jedoch notwendig.

Notwendige Maßnahme zum Schutz der Gebietsflora:

- S 03** Neophyten-Kontrolle: Werden im Zuge der Rekultivierung Fremdmassen angenommen und als Oberboden eingebaut, so sind die dadurch hergestellten Areale über einen Zeitraum von 5 Jahren bezüglich aufkommen der Neophyten (invasive-Arten) zu untersuchen; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig; im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen.

Empfohlene Maßnahmen zur Förderung der Gebietsflora:

- E 06** Erhalt und Förderung von Sandmagerrasenflächen: Pflege und Erhalt der offenen Lebensräume und Nahrungspflanzen, Zurückdrängung der Sukzession im Kernbereich der Magerrasenflächen und entlang der Uferzonen Verminderung des Nutzungsdrucks durch Freizeitnutzung (illegaler Badebetrieb, freilaufende Hunde); hierdurch auch Vermeidung durch Trittschäden; Entwicklung und Umsetzung eines angepassten Pflegekonzeptes; Dokumentation der Flächenentwicklung.

7. Maßnahmenübersicht

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist – auf Basis der ermittelten, faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ und funktional gleichwertige Produkte anderer Hersteller wie *Hasselfeldt*, *Vitara* u.a. sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Sukzessive Flächeninanspruchnahme: Eine sukzessive Flächeninanspruchnahme wird durch die Einteilung in mehrere Abbauphasen gewährleistet. Bis zu Beginn einer neuen Abbauphase bleibt die jeweilige Fläche von Eingriffen unberührt, so dass einerseits weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und die Fläche andererseits den Offenlandarten länger als nutzbarer Lebensraum zur Verfügung steht. Die mit dem Vorhaben verbundene Eingriffswirkung kann auf diese Weise über einen Zeitraum von 20-25 Jahre gestreckt werden.
- V 02** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist jeweils unmittelbar vor der Rodung von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); angetroffene Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 03, C 01 und C 03.
- V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen - ab dem nächsten Tag erfolgen.
- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese

Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

V 05 Gehölzschutz: Für die an Abbaufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Abbauvorbereitung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (bspw. Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB (vgl. S 01) festgelegt und dokumentiert.

V 06 Angepasste Abbaulenkung: Während jeder Abbauphase ist zu gewährleisten, dass während jeder Brutperiode der Uferschwalbe ein strukturell geeigneter Abbruchbereich für die Anlage ihrer Brutröhren vorhanden ist; ggf. sind temporär entsprechende Aufschüttungen aus Abraummateriale oder zwischengelagerten Verfüllmassen herzustellen. Die entsprechende Maßnahmenumsetzung ist jährlich bis zum 31. März durch die ökologische Baubegleitung für die ONB zu testieren und mit einer Standortdokumentation nachzuweisen.

Maßnahmenalternative: An einem geeigneten Standort innerhalb des Betriebsgeländes kann eine künstliche Brutwand für Uferschwalben errichtet werden, die in regelmäßigen Intervallen wieder mit grabfähigem Substrat neu befüllt bzw. nachgefüllt wird um so einen festen Koloniestandort dauerhaft zu etablieren. Die entsprechende Planung und Standortwahl ist in Abstimmung mit der ÖBB durchzuführen; die Maßnahmenumsetzung ist durch die ökologische Baubegleitung für die ONB zu testieren und mit einer Standortdokumentation nachzuweisen; ergänzend sind der ONB jährliche Nachweise der Funktionalität bis zum 31. März vorzulegen.

V 07 Kennzeichnung und Abgrenzung des Brutplatzes: erkannte Brutplätze des Flußregenpfeifers sind durch geeignete Maßnahmen (Bauzäune o.ä.) gegen Befahren oder sonstige Inanspruchnahmen zu sichern; zu Beginn der Brutzeit ist der geplante Abbau-Teilbereich durch die Ökologische Baubegleitung (vgl. S 01) entsprechend abzusuchen.

V 08 Angepasste Flächennutzung: Während der gesamten Betriebsphase ist zu gewährleisten, dass während jeder Brutperiode für den Flussregenpfeifer ein strukturell geeignetes Areal für die Anlage eines Nistplatzes vorhanden ist; Bezugsraum hierfür ist das gesamte Betriebsgelände. Die dafür bereit zu stellende Fläche ist unter Einbindung der Ökologischen Baubegleitung (vgl. S 01) festzulegen und gemäß den standortökologischen Anforderungen der Art zu gestalten Der entsprechende Standortnachweis ist jeweils

bis zum 31. März durch die Ökologischen Baubegleitung als kurzer Ergebnisbericht der ONB vorzulegen. Im finalen Rekultivierungsplan sind ebenfalls entsprechende Habitatstrukturen vorzusehen.

- V 09** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Abbauvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Kontrolle des jeweils betroffenen Abbaufeldes zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Abbaubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden.

- V 10** Röhrichschutz: Die Entfernung des Röhrichs in den unvermeidbar in Anspruch zu nehmenden Bereichen darf nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen; alternativ kann ein Rückschnitt während der Wintermonate durchgeführt werden, so dass dann der tatsächliche Eingriff auch nach Beginn der Brutzeit erfolgen kann; die verbleibenden Anschlussbestände sind durch Bauzäune gegen Beeinträchtigungen zu sichern; die Inanspruchnahme von Röhrichbeständen muss zwingend unter Zuziehung der ökologische Baubegleitung durchgeführt werden, die hierüber einen Ergebnisbericht anfertigt und der ONB zuleitet.

- V 11** Fang und Umsiedlung von Eidechsen: Vor Abbaubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die vorkommenden Mauer- und Zauneidechsen zu fangen und in das hergestellte Ersatzhabitat (vgl. C 01) umzusiedeln. Das Fangareal ist durch eine Folienwand gegen eine Zuwanderung von außen abzugrenzen.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust potenzieller Höhlenquartiere sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, fünf bis 10 Fledermauskästen zu installieren. Die genaue Anzahl wird durch die ÖBB aufgrund der strukturellen Ausbildung des betroffenen (Potenzial-) Quartiers festgelegt. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen.
- C 02** Struktureller Ersatz abgängiger Horste: Als Ersatz für den unvermeidbaren Verlust von Horsten sind entsprechende Hilfskonstruktionen im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei *Nistkörbe aus Weidengeflecht* (1x ø 40 cm, 1x ø 70 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Horstes; die Weidenkörbe sind in mindestens 6-8 m Höhe in Astgabeln geeigneter Trägerbäume zu befestigen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Baumfällung voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen.
- C 03** Installation von Nistkästen: Als Ersatz für den Verlust potenziellen Bruthöhlen sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Nistkästen zu installieren. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen), Nisthöhle 3S, Nisthöhle Typ 2GR (diverse Lochtypen) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte

bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen.

- C 04** Anlage von zwei Blühstreifen für die Wiesenschafstelze: Um den Verlust zweier Reviere der Wiesenschafstelze durch das Vorhaben zu kompensieren und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen ist die Anlage von Blühstreifen notwendig. Die vom Vorhaben nachweislich betroffene Wiesenschafstelze benötigt Ackerflächen, die mit Kräutersäumen und Randstreifen reichlich Nahrung in Form von Sämereien und Insekten sowie ausreichend Deckung für die Bodennester gegenüber widriger Witterung und Beutegreifern bieten. Zu eng durch Gehölze gegliederte Freiräume werden von der genannten Art gemieden. Durch die Anlage von Blühstreifen kann das lokale Bruthabitatpotenzial nachweislich optimiert werden, da hierdurch eine Minderung des Konkurrenzdrucks erreicht und somit eine deutlich höhere Siedlungsdichte möglich wird – vgl. dazu *Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen* (PNL, 2010). Nach Erfahrungen der vorstehend zitierten Untersuchung kann durch die Schaffung eines 0,1 ha großen Blühstreifens ein neues Revier für die Zielart im Landschaftsraum etabliert werden; als Mindestgröße sind 1.000 m² anzunehmen, wobei die Streifenbreite mindestens 7-10 m und die Streifenlänge mindestens 100 m betragen muss; eine vollständige Randlage der Blühstreifen zu Wegen - ausgenommen Wiesenwege - ist nicht zulässig. Die Anlage der Blühstreifen erfolgt durch gezielte Einsaat mit einer geeigneten Kräutermischung (bspw. ‚LJ Blühstreifen‘ von *Agravis* oder Saatgutmischung ‚Visselhöveder Nützlingsstreifen‘ von *Camena* sowie vglb. Saatgutmischungen von *Appels Wilde Samen*, *Rieger*, *Saaten-Zeller* u.a.m.); im Rahmen der weiteren Flächenbewirtschaftung ist auf dieser Teilfläche auf Düngung und Pflanzenschutz zu verzichten; die Entwicklungszeit der Streifen wird mit zwei Jahren festgesetzt, danach sind sie turnusmäßig umzubrechen und wiederum neu einzusäen; jede Maßnahmenfläche unterliegt also einem zweijährigen Herstellungs- bzw. Pflegemodus. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die beiden Blühstreifen sind im Rahmen des Planverfahrens festzulegen. Ihre räumliche Einordnung muss sich an den Gemarkungsgrenzen von Groß-Rohrheim und Biblis orientieren. Die Maßnahmenumsetzung ist hinsichtlich Quantität und zeitlicher Relevanz eng an den Abbaufortschritt gebunden und wird von der ÖBB über eine aktuelle Bedarfsermittlung gesteuert und dokumentiert.
- C 05** Schaffung eines Ersatzhabitats: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Mauer- und Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, ist vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 11) ein bereits besetztes Siedlungsareal innerhalb der **Rekultivierungsplanfläche** strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Gemenge-Komplexe aus Blocksteinen und Sand

in enger Verzahnung mit Totholzhaufen/-stapel einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden. Ein geeigneter Standort bzw. Zielraum für die Herstellung des Ersatzhabitates ist im Rahmen des Planverfahrens innerhalb der **Rekultivierungsplan**grenze festzulegen.

Konkretisierende Vorgaben für die Maßnahmen C 01 und C 02

- Für die Befestigung der Nist- und Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Fledermauskästen sind mindestens 3 m über dem Boden zu installieren; für Nistkästen kann die Aufhängöhe durchaus reduziert werden.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

Konkretisierende Vorgaben für die Maßnahme C 05

- Die benötigte Gesamtflächengröße wird mit mindestens 1.000 m² veranschlagt.
- Zur Erfüllung der fachlichen Vorgaben des Maßnahmentextes sind zwei Habitatkomplexe für die Zauneidechse, drei Habitatkomplexe für die Mauereidechse, sowie zwei Überwinterungshabitate herzustellen. Die einzelnen Habitatkomplexe setzen sich aus Blocksteinhaufen, Sand bzw. Sandhaufen, und Totholz zusammen. Für die Überwinterungshabitate werden Blocksteine und Totholz benötigt.
- Die räumliche Platzierung der einzelnen Strukturelemente bzw. Habitatkomplexe erfolgt nach Maßgabe der ÖBB an geeigneten Stellen des auszuweisenden Zielraumes.
- Die Habitatkomplexe für die Zielart ‚Zauneidechse‘ werden als enges räumliches Nebeneinander der Blockstein-, Sand- und Totholzfraktionen angelegt; die Durchschnittshöhe sollte mindestens 0,5 m betragen, aber 1,0 m nicht überschreiten.
- Bei der Anlage der Habitatkomplexe für die Zielart ‚Mauereidechse‘ werden zunächst die Blocksteinhaufen hergestellt und diese dann mit einem Sandwurf partiell überschüttet; das Totholz ist dann direkt angrenzend, tlw. auch aufliegend, einzubauen; die Durchschnittshöhe sollte mindestens 0,5 m betragen, aber 1,0 m nicht überschreiten.

- Ein Überwinterungshabitat wird jeweils als Grube (2m Breite x 2 m Länge x 1 m Tiefe – bei hoch anstehendem Grundwasser weniger tief) angelegt. Der anfallende Aushub ist umläufig an die Blocksteinschüttung anzudecken, so dass vor allem die Totholz-Krone aus dem Geländeumfeld emporragt.
- Die Maßnahmenumsetzung wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit detaillierter Standortkarte nachgewiesen.

Hinweise zum Material für die Umsetzung der Maßnahme C 05.

- **Blocksteine:** Ihre Kubatur sollte für die Habitatkomplexe der Zauneidechse zwischen 20 und 30 cm liegen, für die Mauereidechse zwischen 10 und 15 cm.. Steine geringerer Größe sind ebenfalls einsetzbar, bieten sogar ein noch besseres Hohlsystem, wobei eine Kubatur < 10 cm vore allem für die Zauneidechse allerdings nicht mehr geeignet ist. Dunkle Gesteinstypen wie bspw. Basalt, sind zu vermeiden, da sie sich im Sommer zu stark aufheizen und dann von den Zielarten gemieden werden. Besondere qualitative Ansprüche an die Blocksteine hinsichtlich Farbe, Regelmäßigkeit, Reinheit o.ä. bestehen nicht, so dass durchaus ‚B-Ware‘ eingesetzt werden kann. Der Bedarf wird mit rund 3 m³/Habitatkomplex, für die Herstellung der Überwinterungshabitate mit rund 6 m³ angenommen.
- **Sand:** Der lokal verfügbare Sand kann verwendet werden. Der Bedarf wird mit rund 2 m³/Habitatkomplex angenommen.
- **Totholz:** Hier werden Stammteile oder Teile von Hauptästen benötigt. Der Durchmesser muss mindestens 10 cm betragen, um ein Durchwühlen durch Wildschweine zu verhindern, zumindest zu erschweren. Eingesetzt werden kann bereits trockenes Totholz sowie frisch geschlagenes Holz (mit und ohne Rinde). Der Bedarf wird mit rund 2 m³/Habitatkomplex oder Überwinterungshabitat 6 m³ angenommen..

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Entwicklung/Neuanlage von Röhricht: Im Rahmen der Rekultivierungsplanung sind im beplanten Änderungsbereich Schilfröhrichtsäume zu entwickeln, die den möglichen Flächen- bzw. Funktionsverlust der bisherigen, im Abbaubereich vorhandenen Bestände übernehmen können; auch sind die Röhrichtrhizome im Bereich der Eingriffsfläche zu entnehmen und als Initialpflanzung in den Entwicklungsbereich einzubauen; die Maßnahmenumsetzung ist durch die ÖBB zu begleiten, die hierüber einen Ergebnisbericht anfertigt und der ONB zuleitet.

Sonstige Maßnahmen:

- S 01** Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 03** Neophyten-Kontrolle: Werden im Zuge der Rekultivierung Fremdmassen angenommen und als Oberboden eingebaut, so sind die dadurch hergestellten Areale über einen Zeitraum von 5 Jahren bezüglich aufkommender Neophyten (invasive-Arten) zu untersuchen; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig; im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen.
- S 04** Monitoring: Für die Maßnahmen C 01, C 02, C 03 und C 04 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um die Akzeptanz der Maßnahme zu überprüfen und ggf. Änderungen hinsichtlich Standortwahl vornehmen zu können (vgl. dazu auch die nachstehenden, maßnahmenbezogenen Ausführungen). Die ONB erhält jeweils einen jährlichen Monitoring-Bericht; eine Zusammenfassung der Funktionskontrollen mehrerer Maßnahmen in einem jährlichen Gesamtbericht ist ebenfalls möglich.

Maßnahme C 01: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kotspuren; Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette) und gleichzeitig vorhandene Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt zwingend außerhalb der Wochenstufenphasen, um eine Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

Maßnahme C 02: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet. Im Rahmen der Kontrolle wird jede Belegung der Nistkörbe dokumentiert. Beschädigte oder abgängige Nistkörbe werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt zwingend während der Brutperiode der Zielarten (hier: Mäusebussard und Waldohreule).

Maßnahme C 03: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Die Funktionskontrolle wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt um eine erhebliche Störung zu vermeiden. Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Belegung der Kästen

durch Höhlen-, Nischen- und Halbhöhlenbrüter anhand der angetroffenen Nester oder sonstiger Hinweise dokumentiert. Gleichzeitig werden vorhandene Nester entfernt und Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt.

Maßnahme C 04: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, um ggf. Änderungen hinsichtlich Größe, Lage oder eingesetzter Saatgutmischung vornehmen zu können. Der Untersuchungsraum muss den umgebenden Landschaftsraum umfassen; die Grenzziehung des Untersuchungsraumes ist an vorhandenen Kulissenwirkungen u.ä. zu orientieren; Die Kontrolle erfolgt zwingend während der Brutperiode der Zielart (hier: Wiesenschafstelze; mindestens drei Begehungen)

S 05 Etablierung von Reproduktionsgewässer für Pionierarten: Um das vorhandene Defizit geeigneter Laichgewässer für die Pionierarten Kreuzkröte und Wechselkröte zu beheben sind im geplanten Änderungsbereich des Rahmenbetriebsplanes dauerhaft mehrere Kleingewässer zu etablieren; hierbei sind die bereits in 2021 geschaffenen Rohbodentümpel konzeptionell zu integrieren und in geeigneter Weise zu ergänzen. Insbesondere während der Laichperiode/aquatischen Lebensphase (April bis September) ist für einen hinreichenden Wasserstand in den Artenschutzgewässern zu sorgen; ab Oktober können die Tümpel durchaus trockenfallen, da hierdurch die Entwicklung submerser Pflanzenbestände ebenso unterdrückt wird wie die Ansiedlung von subaquatischen Prädatoren. Die Umsetzung und Betreuung der Maßnahme erfolgt in direkter Abstimmung zwischen ÖBB und Betriebsleitung.

S 06 Absammeln von Weinbergschnecken: Sind von der Vorbereitung eines Abbaufeldes Habitatstrukturen betroffen, die als typischer Siedlungsraum der Weinbergschnecke zu klassifizieren sind (Saumgesellschaften Grünland, Gebüschumfeld) so sind diese Habitatflächen in der ersten Septemberhälfte in engen Bahnen (Abstand etwa 2 m) abzuschreiten und die dabei angetroffenen Weinbergschnecken aufzusammeln. Die Schnecken sind dann in geeignete Habitatflächen zu verbringen und dort verteilt wieder frei zu lassen. Die jeweilige Aktion ist durch einen Ergebnisbericht zu dokumentieren. In rein ackerbaulich genutzten Teilflächen kann die Umsetzung der Maßnahme entfallen.

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das für die Reaktivierungsmaßnahmen vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut müssen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.



- E 02** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die ggf. notwendige Beleuchtung bei der Durchführung von Betriebsabläufen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- E 03** Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband (Flutterband) zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelement, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflocke oder Markierungsfarbe herzustellen.
- E 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen auf eine bodennahe Maschenweite von rund 10 cm zu achten.
- E 05** Optimierung eines Reproduktionshabitates: Abtrennung einer größeren Teilwasserfläche durch gezielte Aufspülung von Feinmaterial als ‚Damm‘ bei gleichzeitiger Aufspülung zur Minderung der Wassertiefe (< 1.0 m) innerhalb des dann abgetrennten Stillgewässers.
- E 06** Erhalt und Förderung von Sandmagerrasenflächen: Pflege und Erhalt der offenen Lebensräume und Nahrungspflanzen, Zurückdrängung der Sukzession im Kernbereich der Magerrasenflächen und entlang der Uferzonen Verminderung des Nutzungsdrucks durch Freizeitnutzung (illegaler Badebetrieb, freilaufende Hunde); hierdurch auch Vermeidung durch Trittschäden; Entwicklung und Umsetzung eines angepassten Pflegekonzeptes; Dokumentation der Flächenentwicklung.

Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Sicherung von Austauschfunktionen	E 04	Empfehlung
Fledermäuse	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 02	Vermeidung
	Zeitliche Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume	V 03	Vermeidung
	Installation von Fledermauskästen	C 01	CEF
Vögel	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 02	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 04	Vermeidung
	Gehölzschutz	V 05	Vermeidung
	Angepasste Abbauleitung	V 06	Vermeidung
	Kennzeichnung und Abgrenzung des Brutplatzes	V 07	Vermeidung
	Angepasste Flächennutzung	V 08	Vermeidung
	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 09	Vermeidung
	Röhrichtschutz	V 10	Vermeidung
	Struktureller Ersatz abgängiger Großnester	C 02	CEF
	Installation von Nistkästen	C 03	CEF
	Anlage von zwei Blühstreifen für die Wiesenschatstelze	C 04	CEF
	Entwicklung/Neuanlage von Röhricht	K 01	Kompensation
Reptilien	Fang und Umsiedlung von Eidechsen	V 11	Vermeidung
	Schaffung eines Ersatzhabitates	C 05	CEF
Amphibien	Etablierung von Reproduktionsgewässer für Pionierarten	S 05	Vermeidung
	Optimierung eines Reproduktionshabitates	E 05	Empfehlung
Allgemein	Sukzessive Flächeninanspruchnahme	V 01	Vermeidung
	Verschluss von Bohrlöchern	S 02	Sonstige
	Neophytenkontrolle	S 03	Sonstige
	Monitoring	S 04	Sonstige
	Absammeln von Weinbergschnecken	S 06	Sonstige
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	E 01	Empfehlung
	Minimierung von Lockeffekten für Insekten	E 02	Empfehlung
	Verzicht auf Trassierband	E 03	Empfehlung
	Erhalt und Förderung von Sandmager- rasenflächen	E 06	Empfehlung

Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz ⁴												
Kennung	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
C 01	■	■									■	■
C 02	■	■								■	■	■
C 03	■	■								■	■	■
C 04	■	■		Einsaat							■	■
C 05	■	■	■	■	■			■	■	■	■	■
V 01	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
V 02	■	■								■	■	■
V 03	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
V 04	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
V 05				■	■	■	■	■	■			
V 06	■	■	■						■	■	■	■
V 07			■									
V 08				■	■	■	■	■	■			
V 09*	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
V 10	■	■	R	R	R	R	R	R	R			
V 11			■	■	■			■	■	■		

Legende	■	Verbotsphase	■	Umsetzungsphase	■	Vorzugsphase
---------	---	--------------	---	-----------------	---	--------------

- * Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich
- R Eingriff nur bei vorausgehendem Rückschnitt im Winter möglich

⁴ Alle Maßnahmen deren Umsetzung ohne zwingende zeitliche Relevanz für die artenschutzrechtlichen Belange der geprüften Arten ist, finden hierbei keine Berücksichtigung



8. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Teilgruppe der Baumhöhlenquartiere bevorzugenden Fledermausarten und 74 Vogelarten sowie für insgesamt fünf Einzelarten (Mauereidechse, Zauneidechse, Kreuzkröte, Laubfrosch und Wechselkröte) eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die genannte Teilgruppe der Fledermäuse und für 32 Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* sowie für die beiden Einzelarten Mauereidechse und Zauneidechse erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Erweiterung des Rohstoffabbaus in den Abbauabschnitten II und III sowie die Änderung der Rekultivierungszielsetzung in einem Teilbereich des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes der Kiesgrube Groß-Rohrheim kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 31. März 2024



Dr. Jürgen Winkler



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	: Absatz
Az	: Aktenzeichen
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	: Baustelleneinrichtungs-Fläche
BfU	: Büro für Umweltplanung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	: Bundesverwaltungsgericht
DIN	: Deutsche Industrienorm
FENA	: Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	: Flora Fauna Habitat-Richtlinie
FM	: Fledermäuse
ggf.	: gegebenenfalls
HB	: Höhlenbrüter
i.V.m.	: in Verbindung mit
km	: Kilometer
m	: Meter
NB	: Nischenbrüter
Nr	: Nummer
Tel.	: Telefon
TK	: Topographische Karte
u.a.	: und andere
vgl.	: vergleiche
VSW	: Vogelschutzwarte
z.T.	: zum Teil

Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN (2022): Management-Katalog für Biotop- und Artenschutz am Abbaustandort Groß Rohrheim der Firma Omlor
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2018): Artenschutzprüfung zum III. Erweiterungsabschnitt der Kiesgrube Groß-Rohrheim (Abbauabschnitt 1)
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2003): Artgutachten 2003 – Die Situation des Springfrosches (*Rana dalmatina*) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Version 2005): Landesweites Artgutachten für die FFH-Anhang-IV-Art: Mauereidechse *Podarcis muralis*



- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Verbreitung des Feldhamsters in Hessen – Karte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Hirschkäfer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Artensteckbrief Kreuzkröte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Wechselkröte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 8 – Der Laubfrosch in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 9 – Der Feldhamster in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Fassung 06/2010 - Entwurf): Artenhilfskonzept 2008 – Erfolgskontrolle der Schutzmaßnahmen in Hessen + Nachuntersuchung 2008 zur Situation des Feldhamsters in Hessen (Gall für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 2. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- HORMANN, M. (2011): Die heimliche Rückkehr des Schwarzstorchs – Der Falke Bd. 58

- HORMANN, M. (2012): Der Schwarzstorch – Der Falke Bd.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, Landwirtschaftsverlag.
- Planungsbüro STERNA (2007): Grunddatenerfassung zum Vogelschutzgebiet 6216-450 ‚*Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim*‘
- PNL, 2010: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe *Vögel*

Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Blessralle, Blässhuhn (*Fulica atra*)
Bluthänfling (*Acanthis cannabina*)
Elster (*Pica pica*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Fischadler (*Pandion haliaetus*)
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Grünfink (*Carduelis chloris*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Kuckuck (*Cuculus canorus*)
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
Mauersegler (*Apus apus*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Reiherente (*Aythya fuligula*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Star (*Sturnus vulgaris*)
Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
Waldohreule (*Asio otus*)

Teilgruppe *Reptilien*

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Teilgruppe Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere.		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung von Höhlenbäumen denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es muss davon ausgegangen werden, dass entsprechend geeignete Strukturen im funktionalen Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass hier ein struktureller Ersatz erfolgen muss</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für jeden abgängigen Höhlenbaum sind zwei geeignete Fledermauskästen im Funktionsraum zu installieren (C 01).</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Aktualisierte Nachsuche nach vorhandenen Baumhöhlen unmittelbar vor der Fällung (V 02); Höhlenbaumrodung außerhalb der Nutzungsphase (V 03).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da die ggf. besetzten Quartierstrukturen entfernt werden müssen, kann ihre störökologische Überprägung ausgeschlossen werden; aufgrund der zu wahrenen Sicherheitsabstände zu angrenzenden Gehölzstrukturen mit Baumhöhlenbestand, kann auch hierfür eine Beeinträchtigung negiert werden; zudem werden Ersatzstrukturen in störungsarmen Landschaftsräumen etabliert.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von
Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe Vögel

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	1 1
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art benötigt nasse bis feuchte Flächen mit dichter, niedriger Vegetation (feuchte bis wechselfeuchte Wiesen und Weiden, Moore und Sümpfe); Bodenbrüter.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet; in Hessen arealweise vorkommend, mit Schwerpunkten in Mittelhessen, die bis in das nördliche Südhessen ausstreichen.</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird die Bekassine als Durchzieher eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Neststandort im geplanten Abbaubereich, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Abbaubereich verbleiben hinreichend große und störungsarme Rast- und Überwinterungshabitate, zumal die Uferzone vergrößert wird.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Blessralle/Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs, vorzugsweise mit gut ausgebildeter Ufervegetation; Bodenbrüter bzw. schwimmendes Nest aus Pflanzenteilen in seichtem Wasser; breites Nahrungsspektrum: Schilfpflanzen, Wasserpflanzen, Laub und Gras aber auch Muscheln, Schnecken, Würmer, Insekten u.a.m.; taucht.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Altvögel mit Jungen) wird das Blässhuhn als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anhängende Karte 4 Brutvogelarten – EHZ rot).</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>In den Uferzonen des bestehenden Kiesees sind über weite Strecken die Voraussetzungen für die Anlage eines Nestes gegeben</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zumindest in Abschnitten ist es unabdingbar zur Fortführung der Rohstoffgewinnung – die ja essentielle Grundlage des zu prüfenden Vorhabens ist - in die Uferzonen einzugreifen.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Einerseits handelt es sich im Verhältnis zum Gesamtpotenzial nutzbarer Uferzonen nur um einen vergleichsweise geringen Prozentsatz der als (temporärer) Strukturverlust zu bewerten ist, andererseits geht mit dem geplanten Abbau insgesamt ein Zuwachs derartiger Habitatkomplexe einher, der letztendlich vom Blässhuhn wieder als Bruthabitat genutzt werden kann.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Blessralle/Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
		Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht im Uferbereich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Regelungen zur Freimachung des Abbaufeldes (V 09)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Änderungsbereich verbleiben hinreichend große und störungsarme Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Blessralle/Blässhuhn (*Fulica atra*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland mit eingestreuten Gebüsch und Hecken, Brachflächen, Obstgärten und an Waldrändern; brütet im unteren Bereich von Sträuchern (Heckenbrüter).</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Avifaunistischen Kartierung in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Bluthänfling als Brutvogelart eingestuft; insgesamt konnten zwei Reviere abgegrenzt werden (vgl. dazu auch die anliegende Karte 4 Brutvogelarten – EHZ rot).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass beide - Reviere des Bluthänflings als betroffen und abgängig zu bewerten sind.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Bluthänfling sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 04) und die vorgesehenen Gehölzschutzmaßnahmen (V 05) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	
		Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausgeht, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzschutz (V 04, V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen vorhanden sind kann dr Bluthänfling seine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in störungsarme Bereiche verlagern; vor diesem Hintergrund kommt der Änderung des Rekultivierungsziels im Bereich des früheren Badestrandes eine wichtige, funktionale Bedeutung zu.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) Blatt 3	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Elster (<i>Pica pica</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Brüdet in der offenen Landschaft mit eingestreuten Hecken, Feldgehölzen Baumgruppen u.ä.; oft auch in Dörfern, Parks und baumbestandene Gärten; meidet dabei geschlossene Waldflächen; als Nahrung werden überwiegend Würmer, Schnecken und Insekten, aber auch Jungvögel, Mäuse und Amphibien genommen; typische überdachtes, kugelförmiges Reisignest mit seitlichem Eingang hoch in Bäumen, seltener in Gebüsch.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Avifaunistischen Kartierung in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den beobachteten Neststandorten wird die Elster als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Randsiedlerstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten zu negieren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Elster (<i>Pica pica</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont; trockene bis wechselfeuchte Böden sowie einer abwechslungsreich strukturierten Gras- und Krautschicht; bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Bereichen, was auf Äckern idealerweise anzutreffen ist.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen weit verbreitet und flächendeckend vorkommend; nur bewaldete Flächen und Siedlungsbereiche werden gemieden</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird die Feldlerche als Randsiedler nördlich und nordwestlich des Betriebsgeländes eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Randsiedlerstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten zu negieren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	0
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Der Fischadler ist eng an Wasser gebunden und brütet daher im Küstenbereich oder anm großen Seen und Flüssen; als Nahrung dienen hauptsächlich Fische, die bis zu einem Gewicht von 2 kg erbeutet werden können; der ausladende Horst wird im oberen Kronenbereich einzelstehender, ufernaher Bäume angelegt; traditionelle Horstbindung.</i>		
Verbreitung	<i>Brutvogel in Ostdeutschland; in Hessen nur als Durchzieher vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird der Fischadler als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entfällt, da der Fischadler in Hessen nicht als Brutvogelart vorkommt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Erweiterung der Wasserfläche bedingt eine Attraktivitätssteigerung für eine Nutzung als Jagdhabitat oder als Trittstein.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bewohner lichter Laub- und Mischwälder, aber auch Siedler in Weidengebüschen, baumbestandenen Feuchtgebieten und an Gewässerufeln; Insekten- und Spinnenfresser; Bodenbrüter mit typischem überdachtem Nest aus Gras und Moos („Backofennest“); Zugvogel, erscheint aber bereits Ende März/Anfang April in Deutschland.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Revieranzeigende ♂) wird der Fitis als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anhängende Karte 5 Brutvogelarten – EHZ gelb).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Eingriffsraum ist ein Bruthabitat des Fitis betroffen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Fitis sein Nest bereits verlassen. Da er als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Bauzeitenregelung (V 09) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fitis beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Bauzeitenregelung für die Freimachung der Abbaufelder oder vorlaufende Kontrolle (V 09)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld des aktuellen Siedlungsraumes – und außerhalb des Vorhabensbereiches – befinden sich hinreichend geeignete störungsarme Ausweichbezirke, so dass begründet von einer möglichen Verlagerung des Reviers ausgegangen werden kann. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Groß-Rohrheim.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Blatt 3
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	1
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Typischer Besiedler der offenen Kiesflächen im Binnenland; heute meistens nur noch in Ersatzlebensräumen (Kiesgruben, Sandgruben, Rohbodenbereiche bei Großbaustellen); Bodenbrüter; als Nistplatz werden offene, unbewachsene Bereiche auf Sand- und Kiesbänken, die von Süßwasser umgeben sind, benötigt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächig verbreitet, aber nirgends häufig; in Hessen in seinem Vorkommen meist auf das Umfeld von Abbaugebieten beschränkt.</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den nordöstlichen Teil des derzeitigen Abbaugebietes nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Flussregenpfeifer hier als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 4 Brutvogelarten – EHZ rot).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Rohbodenflächen der für den Abbau vorbereiteten Flächen werden als Bruthabitat nachweislich genutzt; durch den stetigen Abbaufortschritt kommt es jedoch immer wieder zu Verlusten von Bruthabitatflächen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Rohstoffabbau ist essentieller Bestandteil des Vorhabens; Strukturverluste daher unvermeidbar</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Betriebsführung muss derart erfolgen, dass für jede Brutperiode ein als Bruthabitat nutzbarer Strukturkomplex innerhalb des Betriebsgeländes vorhanden ist (V 07)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch den Eingriff in die Rohbodenflächen können Gelege zerstört oder Küken verletzt oder getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erkannte Brutplätze sind gegen Befahren und sonstiger Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen zu sichern (V 08); die Freimachung der Abbaufelder darf zudem erst außerhalb der Brutzeit, oder unter direkter Kontrolle erfolgen (V 09)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störoökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die (potenziellen) Bruthabitate bereits aktuell vergleichbaren störoökologischen Belastungen unterliegen und vorhabensbedingt keine relevante Steigerung des status-quo erfolgen soll.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	2
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	0
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Niststandorte ursprünglich nur im Bereich größerer und mittlerer Flüsse; mittlerweile auch in flussnahen Abbaugeländen, in denen die Pioniervegetation noch geeignete Brutbedingungen zulässt (frühe Sukzessionsstadien); als Nahrung werden hauptsächlich terrestrisch lebende Insekten der Uferbereiche erbeutet, nur wenige aquatische Insekten oder kleinere Fische.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet, dabei auf die großen Flusstäler beschränkt und überall selten; in Hessen hauptsächlich als Rastvogel vertreten, mit wenigen Brutvorkommen in Mittel- und Osthessen.</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird der Flußuferläufer als Durchzieher eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Neststandort im geplanten Änderungsbereich, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Abbaubereich verbleiben hinreichend große und störungsarme Rast- und Überwinterungshabitate, zumal sich die nutzbare Uferzone verlängert</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Revieranzeigende ♂) wird die Goldammer als Brutvogelart eingestuft; insgesamt konnten zwei Reviere abgegrenzt werden (vgl. dazu auch die anhängende Karte 5 Brutvogelarten – EHZ gelb).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Eingriffsraum ist ein Bruthabitat der Goldammer im zentralen Süden betroffen, während das Revier im nordwestlichen Grenzbereich durch die Änderung des Rekultivierungsziels in diesem Bereich erhalten werden kann.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Goldammer ihr Nest bereits verlassen. Da sie als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Bauzeitenregelung (V 09) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Bauzeitenregelung für die Freimachung der Abbaufelder oder vorlaufende Kontrolle (V 09)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das ermittelte Revier liegt im Randbereich des Plangebietes, weshalb eine Verlagerung in störungsarme Ausweichbezirke anzunehmen ist, die im funktionalen Umfeld des aktuellen Siedlungsraumes der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Groß-Rohrheim.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 3
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig lichte Mischwälder oder Waldränder, aber auch Hecken, Parks und Obstgärten; die lockeren Nester werden meist halbhoch in Büschen und Bäumen angelegt (kleiner Baumfreibrüter); mehrbrütig zwischen April und August.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Revieranzeigende ♂) wird der Grünfink als Brutvogelart eingestuft; insgesamt konnten zwei Reviere abgegrenzt werden (vgl. dazu auch die anhängende Karte 5 Brutvogelarten – EHZ gelb).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Revier des Grünfinks im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche liegt und somit als betroffen und abgängig zu bewerten ist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Grünfink sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 04) und die vorgesehenen Gehölzschutzmaßnahmen (V 05) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünfinks beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; zudem dringt der Grünfink auch in anthropogen überprägte Bereiche vor und wird demnach auch durchaus zukünftig im Planungsraum nutzbare Bruthabitatstrukturen vorfinden und nutzen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzschutz (V 04, V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art zeigt durchaus auch synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung ...	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Ausgesprochener Waldbewohner, der lockere Nadelwälder bevorzugt, jedoch durchaus auch Stadtrandbezirke besiedelt; als Horststandorte werden Kronenbereiche hoher, randständiger Bäume bevorzugt; jedes Paar besitzt mehrere Horste, die im Wechsel bezogen werden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird der Habicht als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Habichts nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt („opportunistischer Fischjäger“; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast und Überflieger eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Vorhabensbereich nur als Gastvogelart vertreten.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Benutzt Wirtsvogelarten für die Brut; insgesamt gibt es Hinweise auf über 120 Wirtsvogelarten, wodurch ein breites Habitatprofil repräsentiert wird</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Kuckuck als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 4 Brutvogelarten – EHZ rot).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Als Brutparasit wird der Kuckuck durch den Bruthabitatverlust potenzieller Wirtsvogelarten indirekt betroffen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund des großen Spektrums bekannter Wirtsvogelarten ist immer von der Betroffenheit einer Art auszugehen</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Strukturangebot in den funktional angrenzenden Bereichen, das wiederum einer Vielzahl geeigneter Wirtsvogelarten den benötigten Niststandort bietet</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverlust (Wirtsvogelarten) ist im Rahmen der Gehölzrodungen und Eingriffe in die Saumgesellschaften bzw. Brachflächen denkbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gehölzschutz sowie Regelungen zur Rodungszeit, zum Röhrichschutz und zur Freimachung der Abbaufelder (V 04, V 05, V 09, V 10)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund des großen Spektrums bekannter Wirtsvogelarten ist immer davon auszugehen, dass der Kuckuck Wirtsvogelneester in störungsarmen Bereichen findet, da hier ein hinreichendes Strukturangebot vorhanden ist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (*Cuculus canorus*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen R	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; Brutkolonien meist in Bereichen der Verlandungszonen größerer Gewässer, häufig auf Inseln, in Seggenriedern, z.T. auch auf künstlichen, schwimmenden Gegenständen, außerhalb der Brutzeit hält sich die Lachmöwe bevorzugt an eutrophen Gewässern, sowie im Bereich von Hafenanlagen, Klärteichen oder Mülldeponien, tlw. auch auf frisch gepflügten Äckern auf; nur geringe Scheu gegenüber Menschen (futterzahn!)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet dabei jedoch an die großen Flusstäler und Küstengebiete gebunden; in Hessen entlang der Flüsse Rhein und Main verbreitet, jedoch nur zwei bis drei Brutvorkommen an anderen Stellen bekannt</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell nachgewiesen; auf Basis dieser Beobachtungsdaten, wird die Lachmöwe als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Neststandort im geplanten Änderungsbereich, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Mögliche Brutplätze liegen nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Horststandorte werden vorzugsweise Laub, seltener Nadelbäume ausgewählt; der Horst wird dabei in 8 bis 20 m Höhe angelegt und besteht im Unterbau aus starken Ästen. Hauptbeutetiere sind verschiedene Mäusearten, aber auch Ratten, Spitzmäuse, Feldhamster, Jungfasane, junge Kaninchen u.a.m.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (Horststandorte) in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mäusebussard als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 5 Brutvogelarten – EHZ gelb).</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Fällung eines Horstbaumes ist für den Mäusebussard als Verlust einer Fortpflanzungsstätte und/oder Ruhestätte zu bewerten.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Umsetzung der geplanten Abbauplanung ist es perspektivisch nicht möglich die im Plangebiet vorhandenen Horststandorte zwingend zu erhalten, zumal hier auch eine gewisse Dynamik bei der Standortwahl anzunehmen ist.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im betroffenen und umgebenden Landschaftsraum sind zwar weitere geeignete Trägerbäume vorhanden, allerdings ist anzunehmen, dass diese Nester schon von Konkurrenten (weitere Greifvögel, diverse Arten), genutzt werden.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
		Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Funktionsraum sind Nistkörbe als Strukturersatz für die abgängigen Horste zu installieren (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Horstes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzschutz (V 04, V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der störökologischen Vorbelastung (Angelufer) sind keine erheblichen störökologischen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Begehungen regelmäßig für den Betrachtungsraum belegt; die Art wird als Nahrungsgast eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotsstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen R	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; Brutkolonien meist im Umfeld größerer Gewässer, oft unter Bäumen, z.T. auch auf Kiesinseln u.ä.; Legebeginn ab Ende März, bei einer Gelegegröße von meist 3 Eiern, selten weniger; als Nahrung werden vorzugsweise Fische genommen, wobei aktives Fischen nicht belegt ist und wohl eher Totfunde aufgenommen werden.</i>		
Verbreitung	<i>Im Zuge ihrer Arealausweitung dringt die Art aus dem Mittelmeerraum auch nach Norden vor; in Hessen sind einzelne Brutplätze entlang des Rheins sowie ein Brutplatz in Frankfurt (auf einem Hochhaus nahe dem Hbf) bekannt</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; auf Basis dieser Beobachtungsdaten, wird die Mittelmeermöwe als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Neststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Rauchschwalbe als Randsiedler (benachbartes Gehöft) eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum sind keine Neststandorte vorhanden; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 1	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art benötigt für ihr Vorkommen saubere, störungsarme Stillgewässer wie Weiher, Rückhaltebecken, Altarme, Abgrabungsgewässer, Fischteiche u.ä.; die Wassertiefe sollte zwischen 1 und 3 m betragen, bei tieferen Gewässern müssen Flachwasserzonen vorhanden sein; bevorzugt werden größere Gewässer mit deckungsreichen Ufern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet; für Hessen liegen vornehmlich aus Mittel-, Ost- und Nordhessen Brutnachweise vor</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell nachgewiesen; auf Basis der ermittelten Daten, wird die Reiherente als Durchzieher eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Neststandort im geplanten Vorhabensbereich, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Ausweitung der Wasserfläche entstehen hinreichend große und störungsarme Rast- und Überwinterungshabitate</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler in feuchten bis nassen Verlandungsgesellschaften, vor allem in Schilfröhrichten aller Art, teilweise auch in Getreidefeldern; Bodenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet, aber nirgends häufig</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird die Rohrweihe als stetiger Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Neststandort im geplanten Vorhabensbereich, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Rotmilan als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Rotmilans nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
		Blatt 3	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	3 V
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>In seinem Vorkommen auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nistkästen angewiesen (Höhlenbrüter) – daher meist in Laub- und Mischwald, Parks, Gärten oder offenem Kulturland mit eingestreuten Bäumen vorkommend; als Nahrung dienen sowohl Schnecken, Insekten und Würmer, aber auch (Bee-) Obst; 1-2 Bruten zwischen April und Juli; Teilzieher.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (futtertragende Altvögel) wird der Star als Brutvogelart eingestuft; insgesamt konnte ein Revier belegt werden (vgl. dazu auch die anhängende Karte 5 Brutvogelarten – EHZ gelb).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung von Höhlenbäumen denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Bruthabitatstrukturen nicht erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es muss davon ausgegangen werden, dass entsprechend geeignete Strukturen im funktionalen Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass hier ein struktureller Ersatz erfolgen muss</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für jeden abgängigen Höhlenbaum sind zwei geeignete Nistkästen im Funktionsraum zu installieren (C 03).</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Blatt 3
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Aktualisierte Nachsuche nach vorhandenen Baumhöhlen unmittelbar vor der Fällung (V 02); Höhlenbaumrodung außerhalb der Brutzeit (V 04).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da die ggf. besetzten Bruthabitatstrukturen entfernt werden müssen, kann ihre störökologische Überprägung ausgeschlossen werden; aufgrund der zu wahrenen Sicherheitsabstände zu angrenzenden Gehölzstrukturen mit Baumhöhlenbestand, kann auch hierfür eine Beeinträchtigung negiert werden; zudem werden Ersatzstrukturen in störungsarmen Landschaftsräumen etabliert.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Star (*Sturnus vulgaris*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	1
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	1
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter, auf Sandböden, trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Vegetation; das Nest wird entweder in Spalten oder in verlassenen Wühl- tierbauen angelegt; Brutzeit: April bis Juni</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland im Vorkommen nur noch auf wenige, geeignete Landschaftsräume beschränkt; in Hessen ebenfalls nur noch punktuell vorkommend, mit Schwerpunktverbreitungen im Rhein-Main-Gebiet; die Art erlebt in den letzten Jahren generell dramatische Bestandseinbußen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Für den Steinschmätzer liegen für die Kartierungsperiode in 2022 Beobachtungen während der Zugzeit für den geplanten Abbaubereich vor (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3 Vogelarten des Offenlandes); da der Steinschmätzer während seiner artspezifischen Brutperiode nicht mehr angetroffen wurde, wird er als Durchzieher eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Betrachtungsraum nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist die Betroffenheit eines Nestes ausschließbar; weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maße überschritten; insgesamt verbleiben im betroffenen Landschaftsraum zwischen Biblis und Groß-Rohrheim noch hinreichend große und störungsarme Rasthabitats bestehen; auch kann die Neuanlage der notwendigen Blühstreifen (Kompensationspflicht für die Wiesen-schafstelze) eine entsprechende Funktionalität unterstützen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Revieranzeigende ♂) wird der Stieglitz als Brutvogelart eingestuft; insgesamt konnten drei Reviere abgegrenzt werden (vgl. dazu auch die anhängende Karte 5 Brutvogelarten – EHZ gelb).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass zumindest zwei Reviere des Stieglitzes im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche liegen und somit als betroffen und abgängig zu bewerten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Stieglitz sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 04) und die vorgesehenen Gehölzschutzmaßnahmen (V 05) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; zudem dringt der Stieglitz auch in urban geprägte Bereiche vor.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzschutz (V 04, V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art zeigt synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung ...	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Enten mit Jungen) wird die Stockente als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anhängende Karte 5 Brutvogelarten – EHZ gelb).</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>In den Uferzonen des bestehenden Kiesees sind über weite Strecken die Voraussetzungen für die Anlage eines Nestes gegeben</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zumindest in Abschnitten ist es unabdingbar zur Fortführung der Rohstoffgewinnung – die ja essentielle Grundlage des zu prüfenden Vorhabens ist - in die Uferzonen einzugreifen.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Einerseits handelt es sich im Verhältnis zum Gesamtpotenzial nutzbarer Uferzonen nur um einen vergleichsweise geringen Prozentsatz der als (temporärer) Strukturverlust zu bewerten ist, andererseits geht mit dem geplanten Abbau insgesamt ein Zuwachs derartiger Habitatkomplexe einher, der letztendlich von der Stockente wieder als Bruthabitat genutzt werden kann.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht im Uferbereich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Regelungen zur Freimachung des Abbaufeldes (V 09)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Änderungsbereich verbleiben hinreichend große und störungsarme Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Niststandorte finden sich in mindestens vorjährigen Schilf- oder Schilf-Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufern, Gräben, Altwässern oder in Sümpfen; auch Schilfzonen an Fischteichen, Rückhalteanlagen u.ä. werden besiedelt; als ausreichend für die Akzeptanz als Bruthabitat ist bereits eine Schilfsaumbreite von 2-3 m</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet; in Hessen aufgrund seiner engen Bindung an Schilfbestände hauptsächlich auf Südhessen und Mittelhessen beschränkt, wenige Vorkommen in Nordhessen, wo sein Vorkommen vorwiegend auf die Talauen größerer Flüsse beschränkt bleibt</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird der Teichrohrsänger als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art besitzt aktuell im Bereich der Vorhabensfläche keine genutzten Bruthabitatpotenziale; Nachweis nur als Randsiedler</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) Blatt 2
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es sind keine Neststandorte innerhalb des Plangebietes möglich, so dass auch keine Gelege oder Nestlinge vom Vorhaben betroffen sein können.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus		
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der aktuellen Begehungen im Umfeld des Plangebietes beobachtet; aufgrund der Beobachtungsdaten wird die Türkentaube als Nahrungsgast und Randsiedler (benachbartes Gehöft) klassifiziert.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich der Vorhabensfläche keine Bruthabitate; Nachweis nur als Nahrungsgast</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) Blatt 2
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es sind keine Neststandorte innerhalb des Plangebietes vorhanden, so dass auch keine Gelege oder Nestlinge vom Vorhaben betroffen sein können.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Türkentaube ist eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störokologischen Belastungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Als Jagdhabitat benötigt der Turmfalke offene Flächen mit möglichst niedriger Vegetation um seine Beutetiere (Heuschrecken, Kleinsäuger, Eidechsen, Amphibien, Bodenvögel u.a.) optisch erfassen zu können. Diesbezügliche Idealhabitate stellen Grünland, vegetationsarme Brachen und Weideland dar. Als Bruthabitate werden bei uns fast ausschließlich geeignete Gebäudestandorte (Kirchtürme, Industrieanlagen, Masten u.ä.) oder spezifische Nisthilfen, tlw. sogar auf Stangen montiert, ausgewählt; teilweise werden aber auch alte Nester größerer Baumfreibrüter wie Rabenkrähe, Elster oder Mäusebussard für den Neststandort genutzt.		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen verbreitet		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Turmfalke als Randsiedler eingestuft.		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Turmfalken nachweisbar; nur Gastvogelart.
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	2
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brutvogel sowohl in Auwäldern, als auch in Feldgehölzen, offenem Waldland und sogar in trockenen Flächen mit Büschen und Bäumen; mittlerer Baumfreibrüter.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, hier jedoch auf die klimatisch begünstigten Bereiche fokussiert</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird die Turteltaube als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Reviere der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Neststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art besiedelt Teiche, Flüsse sowie Sand- und Kiesgruben, an die möglichst offenes Gelände anschließt; für die Anlage der Niströhren werden lehmige oder sandige Steilufer benötigt; früher natürlicherweise an Kolke in Prallhangbereichen von Fließgewässern gebunden, heute vornehmlich Besiedler von Sekundärbiotopen (Abbaugebiete); Koloniebrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächig vorkommend, dabei jedoch an bestimmte, nutzbare Strukturen gebunden; in Hessen nicht flächig anzutreffen, hier sind zwei Vorkommenszentren bekannt: Nordhessen sowie Südhessen südlich der Mainlinie bis in Höhen von etwa 200 m ü. NN</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Uferschwalbe sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Art als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 4 Brutvogelarten – EHZ rot).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Abrutschen von Steilböschungen im Rahmen des Kiesabbaus oder deren Abbau entfallen potenziell nutzbare Bruthabitatstandorte</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Angepasste Abbauleitung (V 06)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gewährleistung eines stetigen Bruthabitatpotenzials während der gesamten Abbauphase (V 06)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverlust ist im Rahmen des Kiesabbaus denkbar (abrupte Steilböschungen mit Brutröhren)</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Angepasste Abbauleitung (V 06)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störokologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die potenziellen Bruthabitate bereits aktuell vergleichbaren störokologischen Belastungen unterliegen und vorhabensbedingt keine relevante Steigerung des status-quo erfolgen soll.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Waldohreule (<i>Asio otus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 2	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler in offenen Landschaften die von Nadel- und Mischwaldinseln durchsetzt sind; auch in Friedhöfen, Parkanlagen und Heiden; Baumbrüter, der kein eigenes Nest baut sondern bevorzugt alte Nester von Krähen, Elstern oder Ringeltauben nutzt</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen (BÜRO FÜR FREILANDFORSCHUNGEN, 2022); auf Basis der ermittelten Daten, wird die Waldohreule als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Fällung eines Trägerbaumes von Großnestern oder Horsten ist für die Waldohreule als Verlust potenziell genutzter Fortpflanzungsstätten zu bewerten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Umsetzung der geplanten Abbauplanung ist es perspektivisch nicht möglich die im Plangebiet vorhandenen Neststandorte zwingend zu erhalten, zumal hier auch eine gewisse Dynamik bei der Standortwahl anzunehmen ist.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im betroffenen und umgebenden Landschaftsraum sind zwar weitere Großnester vorhanden, allerdings ist anzunehmen, dass diese Nester schon von Konkurrenten, insbesondere von ihren jeweiligen Erbauern besetzt sein werden.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Funktionsraum sind Nistkörbe als Strukturersatz für die abgängigen Großnester zu installieren (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Waldohreule (<i>Asio otus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzschutz (V 04, V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der störökologischen Vorbelastung (Angelufer) und den durchaus von der Art bekannten synanthropen Tendenzen, sind keine erheblichen störökologischen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Waldohreule (*Asio otus*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe Reptilien

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Als ursprüngliche Lebensräume gelten sonnenexponierte Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden und Kiesbänke; heute fast ausschließlich auf Sekundärbiotopen wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahndämme, Steinbrüche und Industriebrachen; neben geeigneten Sonnenplätzen benötigt die Art tiefe Spaltensysteme (Schutzfunktion)</i>		
Verbreitung	<i>Besiedelt in Deutschland vornehmlich niedrige Höhenlagen, kommt jedoch auch gelegentlich in höheren Lagen vor; in Hessen allein im Südwesten, wo sich die Art von Rheinhessen aus in die klimatisch begünstigten Regionen von Rheingau und Hessischem Ried ausbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der aktuellen Begehungen innerhalb des Plangebietes beobachtet; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten wird die Mauereidechse als resident klassifiziert. Auf Basis der aktuell ermittelten Datenlage ist von einer individuenreichen Population auszugehen (vgl. dazu die anliegende Karte 6 Reptilienarten).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die geplante Abbauführung kommt es zum vollständigen Verlust des innerhalb des Vorhabensgebietes besetzten Siedlungsraumes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Abauplanung sind die besiedelten Habitatstrukturen nicht zu erhalten.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld des Plangebietes sind im Bereich der Siedlungsfläche noch weitere Siedlungsräume vorhanden, die aber ebenfalls schon von Mauereidechsen besetzt sind; die Notwendigkeit ein geeignetes Ersatzhabitat bereit zu stellen lässt sich daraus ableiten.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Umsiedlung in ein neu geschaffenes Ersatzhabitat (C 05)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge der Erdarbeiten (Abschieben des Oberbodens) können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die im Gebiet vorkommenden Mauereidechsen sind vor Baubeginn zu fangen und umzusiedeln (V 11).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von <u>keinem signifikant erhöhten</u> Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da die Mauereidechsen gefangen und umgesiedelt werden, stellt sich die Frage einer störökologischen Belastung nicht mehr.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.		
Verbreitung	Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	Im Rahmen der aktuellen Erfassung war die Art mehrfach im Vorhabensbereich nachzuweisen. Auf Basis der aktuell ermittelten Datenlage ist von einer zwar individuenarmen, jedoch punktuell im Plangebiet vorkommenden Population auszugehen (vgl. dazu die anliegende Karte 6 Reptilienarten).		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Durch die geplante Abbauführung kommt es zum vollständigen Verlust des innerhalb des Vorhabensgebietes besetzten Siedlungsraumes
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Aufgrund der Abauplanung sind die besiedelten Habitatstrukturen nicht zu erhalten.
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Im funktionalen Umfeld des Plangebietes sind im Bereich der Siedlungsfläche noch weitere Siedlungsräume vorhanden, die aber ebenfalls schon von Zauneidechsen besetzt sind; die Notwendigkeit ein geeignetes Ersatzhabitat bereit zu stellen lässt sich daraus ableiten.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
		Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Schaffung eines Ersatzbiotopes (C 05)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge der Erdarbeiten (Abschieben des Oberbodens) können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen sind vor Baubeginn zu fangen und umzusiedeln (V 11).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von <u>keinem signifikant erhöhten</u> Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt kleine Teile des Vorhabensgebietes als Siedlungsraum; durch die geplante Flächennutzung verliert sie dieses angestammte Areal so dass sich dadurch die Frage einer störoökologischen Belastung nicht mehr stellt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Blatt 3
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Faunistische Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

- RL-Status 0** : Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1 : vom Aussterben bedroht
RL-Status 2 : stark gefährdet
RL-Status 3 : gefährdet
RL-Status V : Vorwarnliste
G : Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF : Gefangenenflüchtling
II : Vermehrungsgäste
III : Neozoen

II) Verwendete Abkürzungen:

- HE** : Rote-Liste Hessen
D : Rote-Liste Deutschland
BArtSchV : Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG : Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL : Vogelschutzrichtlinie
Anh. : Anhang
Anl. : Anlage
Art. : Artikel
BV : Brutvogel/Brutverdacht
DZ : Durchzieher
G : Gast
NG : Nahrungsgast
NI : Nisthilfe
pR : potenziell resident
R : resident
RS : Randsiedler
sG : seltener Gast
sNG : seltener Nahrungsgast
T : Totfunde
Ü : Überflieger
WG : Wintergast

Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus bzw. unzureichendem Erhaltungszustand sind rot unterlegt



Säugetierarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Lepus europaeus</i>	Feldhase	2022	R		3	3				
<i>Martes foina</i>	Steinmarder		R	Bernd						
<i>Oryctolagus cuniculus</i>	Kaninchen	2022	R			V				
Artenzahl (3)		2	--	1	1	2	0	0	0	0

Vogelarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	EHZ	HE*	D**	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Acanthis cannabina</i>	Bluthänfling	2022	BV		3	3			X	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bernd	NG		3		X		X	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bernd	RS		2				X	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Bernd	DZ		0	2		X	X	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	2022	BV						X	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bernd	RS		3	3			X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	2022	NG				X	X	X	X
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	2022	BV						X	
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	Bernd	WG						X	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	2022	BV		3				X	
<i>Anser anser</i>	Graugans	2022	BV						X	
<i>Anser indicus</i>	Streifengans	Bernd	WG						X	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	2022	NG						X	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	2022	NG						X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bernd	BV		2				X	
<i>Aythia fuligula</i>	Reiherente	2022	WG, DZ		1				X	
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	2022	BV						X	
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	2022	NG						X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	2022	BV				X		X	
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Bernd	DZ			1	X	X	X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	2022	BV		3				X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	2022	BV						X	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	2022	RS			V	X	X	X	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Bernd	NG		3		X		X	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	2022	BV		1	V	X	X	X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	2022	NG						X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	2022	BV						X	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	2022	RS						X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	2022	BV						X	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	2022	BV		2	3			X	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	2022	BV						X	
Zwischensumme		--	--	9/3/12/7	12	7	7	5	31	3

* Stand 2023; ** Stand 2020



Vogelarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	EHZ	HE*	D**	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
Übertrag		--	--	9/3/12/7	12	7	7	5	31	3
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	2022	BV						X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	2022	BV		V				X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	2022	BV						X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	2022	RS				X		X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2022	BV						X	
<i>Fulica atra</i>	Blessralle	2022	BV						X	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Bernd	DZ		1	1	X	X	X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	2022	NG						X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	2022	RS		V	V			X	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	2022	BV						X	X
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	2022	NG						X	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	Bernd	NG		R				X	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	2022	NG		R				X	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	2022	BV						X	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	2022	NG				X		X	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2022	NG		V	!	X		X	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	2022	BV						X	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	2022	BV						X	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	2022	DZ		1	1			X	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Bernd	NG		0	3	X		X	X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	2022	BV						X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	2022	BV						X	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmöwe	2022	BV						X	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	2022	RS						X	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	2022	NG						X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	2022	BV						X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	2022	BV						X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	2022	BV						X	
<i>Pica pica</i>	Elster	2022	RS						X	
Zwischensumme		--	--	24/10/18/8	20	11	12	6	60	7

* Stand 2023; ** Stand 2020



Vogelarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	EHZ	HE*	D**	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
Übertrag		--	--	24/10/18/8	20	11	12	6	60	7
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	2022	BV				X	X	X	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	2022	NG						X	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	2022	BV		3		X	X	X	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	2022	BV						X	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	2022	RS		2				X	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bernd	NG		2	2	X		X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	2022	BV		V	3			X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	2022	BV						X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	2022	BV						X	
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	Bernd	WG						X	
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	2022	DZ						X	
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Bernd	DZ						X	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	2022	BV						X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	2022	BV						X	
Artenzahl (74)		--	--	31/11/21/11	24	13	15	8	74	7

* Stand 2023; ** Stand 2020

Reptilienarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	2022	R		V					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2022	R		3	V	X			X
<i>Natrix helvetica</i>	Barren-Ringelnatter		R	Bernd	(V)					
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2022	R		V	X				X
Artenzahl (4)		3	--	1	4	2	1	0	0	2

Amphibienarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		R	Bernd	1	3	X			X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2022			2	V	X			X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		R	Bernd	1	3	X			X
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	2022	R		3					
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	2022	R		G/D					
Artenzahl (5)		3	--	2	5	3	3	0	0	3

Tagfalterarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	2022	R							
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	2022	R							
<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter		R	Bernd	G	3				
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	2022	R							
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	2022	R							
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	2022	R		V					
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	2022	R							
<i>Colias hyale</i>	Goldene Acht	2022	R		V					
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	2022	R							
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	2022	R							
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmutterfalter	2022	W							
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	2022	R							
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	2022	R							
<i>Melanargia galathea</i>	Damenbrett	2022	R							
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	2022	R		V					
<i>Pararge aegeria</i>	Laubfalter	2022	R							
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	2022	R							
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling	2022	R							
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	2022	R							
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	2022	R							
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	2022	R							
<i>Thymelicus lineola</i>	Dickkopffalter	2022	R							
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	2022	W							
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	2022	W							
Artenzahl (24)		23	--	1	4	1	0	0	0	0

Heuschreckenarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Gryllotalpa gryllotalpa</i>	Maulwurfsgrille		R	Bernd	G	G				
<i>Calliptamus italicus</i>	Italienische Schönschrecke		R	Bernd	1					
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	2022	R							
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	2022	R							
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer	2022	R		3					
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	2022	R							
<i>Conocephalus discolor</i>	Schwertschrecke	2022	R							
<i>Gryllus campestris</i>	Feldgrille	2022	R		3					
<i>Meconema thalassinum</i>	Gewöhnliche Eichenschrecke	2022	R							
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille	2022	R							
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	2022	R							
<i>Oedipoda caerulea</i>	Blaufüglige Ödlandschrecke	2022	R		3	3				
<i>Sphingonotus caeruleus</i>	Blaufüglige Sandschrecke		R	Bernd	1	2				
<i>Phaneroptera nana</i>	Vierpunkt-Sichelschrecke		R	Bernd						
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gemeine Strauschschrecke	2022	R							
<i>Tetrix undulata</i>	Dornschröcke	2022	R							
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd	2022	R							
Artenzahl (17)		13	--	4	6	3	0	0	0	0

Libellenarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Anax imperator</i>	Große Königlibelle	2022	R							
<i>Anax parthenope</i>	Kleine Königlibelle	2022	R							
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer	2022	R							
<i>Crocothemis erythraea</i>	Feuerlibelle	2022	R							
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Becher-Azurjungfer	2022	R							
<i>Erythromma lindenii</i>	Saphirauge		R	Bernd						
<i>Erythromma najas</i>	Großes Granatauge		R	Bernd	3					
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle	2022	R							
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch	2022	R							
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil	2022	R							
<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	2022	R							
<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle	2022	R							
<i>Gomphus pulchellus</i>	Westliche Keiljungfer		R	Bernd						
Artenzahl (13)		10	--	3	1	0	0	0	0	0

Xylobionte Käferarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		R	Bernd	3	2			X	
<i>Dorcus parallelipedus</i>	Balkenschröter	2022	R							
Artenzahl (2)		1	--	1	1	1	0	0	1	0

Sonstige bemerkenswerte Tierarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
Weichtiere										
<i>Unio tumidus</i>	Große Flussmuschel		R	Bernd	2	2				
<i>Unio pictorum</i>	Malermuschel		R	Bernd	3					
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke	2022	R							
Ameisenjungfern										
<i>Myrmeleontidae sp.</i>	Ameisenjungfer		R	Bernd						
Laufkäfer										
<i>Cicindela campestris</i>	Feld-Sandlaufkäfer	2022	R							
<i>Cicindela hybrida</i>	Dünen-Sandlaufkäfer	2022	R							
Artenzahl (6)		3	--	3	2	1	0	0	0	0

Bemerkenswerte Pflanzenarten im Erfassungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Centaureum pulchellum</i>	Kleines Tausendgüldenkraut		R	Bernd	3	V				
<i>Epipactis helleborine</i>	Breitblättrige Stendelwurz		R	Bernd						
<i>Neottia ovata</i>	Großes Zweiblatt		R	Bernd						
Artenzahl (3)		0	--	3	1	1	0	0	0	0

Kartenteil

- Karte 1: Höhlenbaumstandorte
- Karte 2: Horste und Großnester
- Karte 3: Vogelarten des Offenlandes
- Karte 4: Brutvogelarten (EHZ rot)
- Karte 5: Brutvogelarten (EHZ gelb)
- Karte 6: Reptilienarten
- Karte 7: Amphibienarten
- Karte 8: Bemerkenswerte Tagfalter
- Karte 9: Bemerkenswerte Heuschrecken

